

**Protokoll<sup>\*)</sup>**  
**der 44. Sitzung**

**am 29. Januar 2007**  
**Berlin, Paul-Löbe-Haus Raum E 400**

Beginn der Sitzung: 11.03 Uhr

**Vorsitz: Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim), MdB**  
**und Dr. Jürgen Gehb, MdB**

**Öffentliche Anhörung**

**a** Gesetzentwurf der Bundesregierung

**S. 1 - 59**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Kultur)**

**BT-Drucksache 16/387**

**b** zu der Frage, ob das Grundgesetz um einen Art. 20 b GG in der folgenden Formulierung erweitert werden soll:

**„Der Staat schützt und fördert die Kultur. Sport ist als förderungswürdiger Teil des Lebens zu schützen.“ (Kultur und Sport als Staatsziel)**

**Selbstbefassung**

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Ich darf Sie, meine Herren Sachverständigen, sehr herzlich begrüßen zu unserer Anhörung. Ich begrüße auch alle Kolleginnen und Kollegen aus den verschiedenen Ausschüssen, die Rechtspolitiker, die Kulturpolitiker, die Sportpolitiker. Es ist zwar eine Anhörung des Rechtsausschusses, aber wir werden das in großer Kollegialität heute gemeinsam veranstalten. Vielen Dank, dass Sie uns Ihren Sachverstand zum Thema Sport und Kultur als Staatsziel im Grundgesetz zur Verfügung stellen. Wir schlagen Ihnen vor, meine Damen und Herren, dass wir zunächst eine Statement-Runde machen, die auf fünf Minuten pro Sachverständigen beschränkt wird. Die Statements liegen ja auch schon schriftlich vor. Wir nehmen um 14.00 Uhr an einer Gedenkveranstaltung für die Opfer des Nationalsozialismus im Plenarsaal teil und müssen daher um 13.45 Uhr zum Schluss kommen. Ich bitte um Verständnis.

Ich schlage vor, dass Herr Prof. Dr. Hufen von der Gutenberg-Universität Mainz, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungsrecht beginnt. Bitte schön.

SV Prof. Dr. Friedhelm Hufen: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Ich danke zunächst, dass Sie mir Gelegenheit geben, meine Auffassung zu diesem Thema hier zu äußern. Die schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen vor. Wenn ich sie zusammenfassen darf, bin ich für die Verankerung des Staatsziels Kultur im Grundgesetz, aber ich bin gegen die Verankerung des Staatsziels Sport im Grundgesetz und ich werde das im Einzelnen begründen.

Wir haben sehr viele Staatsziele im Grundgesetz, wichtige Staatsziele, nicht sehr viele, aber drei bis vier wird man hier nennen können. Den Sozialstaat, die Umwelt, den Tierschutz. Wirtschaft wird auch, zumindest indirekt, erwähnt im Grundgesetz und es gibt zahlreiche Grundrechte. Nur der Grundbereich des menschlichen Lebens, Kultur, ist zumindest auf dieser wichtigen Ebene bisher nicht verankert. Ein Staatsziel Kultur ist ganz generell geeignet, das Gewicht der Kultur auf Verfassungsebene zu verstärken. Das gilt auch im Verhältnis zur europäischen Verfassung. Im Zusammenhang mit der grundsätzlichen Befürwortung möchte ich Sie bitten, einen fürchterlich entstellenden Fehler in der ersten These meiner schriftlichen Stellungnahme zu korrigieren. Es geht mir gerade darum, dass immer weitere Lebensbereiche eben nicht dem Ökonomisieren und dem Denken in Einschaltquoten unterworfen werden. Das ist so verständlich, aber es ist eben ein Fehler, formuliert in der These 1.

Es ist auch auf europäischer Ebene wichtig, wo wir meinen, dass auch die Kultur immer noch sehr stark der Vergangenheit der EU als Europäische Wirtschaftsgemeinschaft unterworfen wird. Und da ist auch ein erhebliches Gegengewicht auf europäischer wie auf nationalstaatlicher Ebene zu leisten. Die schwierige Definition des Kulturbegriffs ist kein Argument gegen die Verankerung. Wir haben auch andere Begriffe im Grundgesetz - die Kunst, die Religion, die Wissenschaft -, die schwer zu definieren sind. Bei 80 % bis 90 %, um es quantitativ auszudrücken, steht für meine Begriffe die Zugehörigkeit zum Begriff Kultur fest. Kunst, Wissenschaft, Schule, Religion gehören mit Sicherheit dazu und wenn man diese Bereiche verankert, dann wird man auch die Restbereiche im Definitionsproblem leicht lösen können. Ich habe schon in der Enquete-Kommission gesagt, warum ich gegen die Verbindung von Kultur-Staatsziel und Kulturstaat bin. Das hat eine alte Tradition, die man hier nicht aufgreifen sollte. Aber das scheint ja auch nicht mehr Gegenstand der Beratung sein. Staatsziel ja, aber Kulturstaat in der von Ernst-Rudolf Huber vor allen Dingen geprägten Weise, dagegen würde ich mich verwenden.

Zweiter Punkt: Kompetenzen. Der wichtigste Satz: Eine Kulturstaatsklausel richtet sich an jede Ebene hoheitlicher Gewalt. Sie ist föderalismus- und selbstverwaltungsneutral. Ich glaube, das Argument, dass daraus eine Bundeskompetenz geschlossen werden könnte, stimmt so wenig, wie es bei der Kunstfreiheit, bei der Wissenschaftsfreiheit, bei der Schulverantwortung in Art. 7 Grundgesetz stimmt. Insofern hat der Föderalismus nichts zu befürchten. Im Gegenteil. Auf allen Ebenen könnte die Kulturstaatszielbestimmung inspirierend wirken, damit die Länder, damit die Gemeinden ihre Kulturaufgaben erfüllen. Ein Argument für diejenigen also, die sich für die Kultur in der alltäglichen Praxis einsetzen. Auch für die Gewaltenteilung ist nichts zu befürchten. Der Satz des Kollegen Steiner „Wer hier Verfassung sät, wird Verfassungsrechtsprechung ernten,“ nun ja, das ist ein Bonmot. Aber das Bundesverfassungsgericht hat sich bis jetzt in großer Weisheit zurück gehalten bei der Interpretation von Staatszielbestimmungen und sie immer nur sehr gezielt und sehr genau eingesetzt, wenn es um konkrete Konflikte ging. Ich denke nicht, dass hier eine Stärkung der Verfassungsgerichtsbarkeit in Bund und Ländern und eine Schwächung des Gesetzgebers drohen. Im Gegenteil, es könnte eine zusätzliche argumentative Ebene sein.

Wie alle Staatszielbestimmungen richtet sich die Staatszielbestimmung Kultur auch an alle Träger hoheitlicher Gewalt. Sie schafft aber weder neue Kompetenzen noch Befugnisse. Das hat gerade erst wieder das Bundesverwaltungsgericht in einer Entscheidung zum Tierschutz der Gemeinden hervorgehoben. Das ist also auch kompetenzneutral, befugnisneutral, Eingriffbefugnisse ergeben sich daraus nicht. Damit bin ich schon bei den inhaltlichen Fragen und Wirkungen. Ein Kulturstaatszielbegriff in der Verfassung würde weder eine Definitionskompetenz des Staates noch eine Gestaltungsbefugnis der Kultur durch den Staat bedeuten. Ich verstehe die Zielbestimmung als Förderungsbestimmung, als Förderung kultureller Freiheit, wenn man so will. Und dies ist die wichtigste Aufgabe.

Zehnte These: Aus der Kulturstaatszielbestimmung ergäben sich wie aus anderen Staatszielbestimmungen weder konkrete individuelle Ansprüche noch Eingriffsbefugnisse. Aber das heißt nicht, dass das Ziel deshalb unwichtig wäre. Wichtig wäre es insbesondere in Argumentationsprozessen, in Abwägungsprozessen, auch in Schrankenprozessen. Und insofern würde eine kulturelle Staatszielbestimmung die Menschenwürde und andere Freiheitsrechte nicht etwa gefährden, sondern verstärken in einer für den Menschen und seine Entfaltung immerhin sehr wichtigen Dimension. Ein Anspruch auf kulturelle Grundversorgung lässt sich aus einem Staatsziel Kultur nicht ableiten. Ich verweise aber auf die Wechselwirkung zu anderen Grundrechten. Schutzpflichten ergeben sich aus Art. 6 Grundgesetz im Hinblick auf die kulturelle Dimension der Familie, im Hinblick auf Art. 7 Grundgesetz, die Schulverantwortung – Art. 7 Abs. 4 Grundgesetz ist sehr wichtig, die Schulen in freier Trägerschaft - und vor allen Dingen im Hinblick auf Art. 3 Grundgesetz, den gleichberechtigten Zugang zur Kultur.

These 13. Ich sage dies, obwohl es sicherlich ein heikler Punkt für manchen ist, aber aus Staatszielbestimmungen können sich sehr wohl verfassungsimmanente Schranken ergeben. Dann nämlich, wenn Freiheitsausübung - ökonomische Freiheit, planerische Freiheit oder auch ähnliches - missbraucht wird, um Kulturgüter zu schädigen. Dann ist ähnlich wie beim Tierschutz die Kulturstaatszielbestimmung durchaus in wichtiger oder relevanter Weise oder auch ganz konkreter Weise möglicherweise bei der Abwägung einzusetzen. Und das wäre auch sehr wichtig.

Teil zwei, Sport als Staatsziel. So sehr ich zur Lückenfüllung für die Kulturstaatszielbestimmung bin, so sehr wäre ich dagegen, diese Klausel zu überfrachten oder befrachten mit einer Sportförderungsklausel. Insbesondere das

Argument, hier müsste die Tätigkeit von vielen im Sportbereich Tätigen verfassungsrechtlich gewürdigt werden, scheint mir doch sehr suspekt. Die Verfassung ist kein kollektives Bundesverdienstkreuz für verdiente Verbände. Und insofern würde ich mich schon von daher dagegen wehren. Das ist sicherlich kein Argument, aber der Sport ist natürlich ein wichtiger Bereich und ich befürworte ihn natürlich. Aber es ist eine andere Ebene der Argumentation. Das Argument, wenn die Kultur da hineinkommt, dann müssten wir doch eigentlich auch die gesunde Lebensweise, den Verbraucherschutz und Ähnliches schützen. Sie können die Landesverfassungen durchgehen. In großer Vielfalt und Fülle finden Sie dort Staatszielbestimmungen. Das trägt wirklich zu einer Inflationierung bei. Wir sollten die wohltuende Knappheit des Grundgesetzes in diesem Bereich bewahren. Die Verankerung scheint mir auch nicht notwendig zu sein, denn alles Wesentliche ist geschützt. Die Freiheit der Vereine ist geschützt in Art. 9 Grundgesetz, die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Gesundheit wird geschützt in Art. 2 Grundgesetz, die gleiche Teilhabe ist geschützt in Art. 3 Grundgesetz. Ich sehe nicht, dass hier ein Argument dafür stehen würde, den Sport nun auf diese Ebene hochzuheben.

Was die konkrete Formulierung angeht, würde ich meinen, es sei wichtig, darüber nachzudenken, ob man unbedingt noch einen neuen Artikel braucht. Ich habe schon in der Enquete-Kommission vorgeschlagen, es bei einer Ergänzung des Art. 20a Grundgesetz zu belassen und über die natürlichen kulturellen Lebensgrundlagen nachzudenken. Wenn man das nicht zusammenfasst, dann könnte auch der vorgeschlagene Satz in Art. 20a Grundgesetz Platz finden und damit dem wichtigen Zusammenhang von Lebensgrundlage und Kultur Rechnung tragen. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Prof. Hufen. Und jetzt hat das Wort Herr Prof. Dr. Karpen, Universität Hamburg. Bitte schön.

SV Prof. Dr. Ulrich Karpen: Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordnete. Zunächst danke ich sehr herzlich für die Gelegenheit, hier mit Ihnen über die Möglichkeit eines Staatsziels Kultur nachzudenken. Wir haben alle die Enquete-Anhörung vom 20. September 2004 noch in Erinnerung. Da ging es um das Staatsziel Kultur. Nun haben wir - gewissermaßen nachgereicht - uns auch mit dem Sport zu beschäftigen. Soweit es beide Punkte angeht, möchte ich meine Position

aufrechterhalten. Ich möchte Ihnen vorschlagen, das Grundgesetz nicht zu ergänzen - weder um das Staatsziel Kultur noch um das Staatsziel Sport.

Meine Damen und Herren, zur ersten Frage. Wenn man sich das dichte Geflecht von Kulturbestimmungen im allgemeinen im Grundgesetz ansieht, das ich hier nicht vor Ihnen ausbreiten möchte, weil es schriftlich niedergelegt und weitgehend bekannt ist, dann kann ich nicht einsehen, warum es einer Staatszielbestimmung überhaupt bedarf. Kultur ist selbstverständlich eine Staatsaufgabe. Ich möchte besser sagen, eine öffentliche Aufgabe, weil natürlich auch viele gesellschaftliche Kräfte sich mit der Kultur beschäftigen. Kultur ist ein Teil der Verwirklichung des Gemeinwohls, wie unser Kollege Herzog wiederholt gesagt hat. Der Staat schützt die Kultur, die Grundrechte werden geschützt. Der Staat fördert auch die Kultur im Rahmen der Daseinsvorsorge, denn es ist seit längerem bekannt, dass der Mensch nicht vom Brot allein lebt. Allerdings steht die Formulierung, der Staat selbst sei ein Kulturprodukt - wie Ernst Rudolf Huber gesagt hat – hier nicht zur Debatte. Jedenfalls kann man die Aussage eines bedeutenden Staatsrechtslehrer des 18. Jahrhunderts nur unterstreichen: „Über die Zwecke des Königreiches Preußen schweigt die Verfassung.“ Und Kultur gehört ebenso wie Sicherheit, Ernährung zu den allgemeinen Zwecken des Staates.

Ich möchte die verfassungsrechtlichen Grundlagen nicht im Einzelnen darlegen, nur darauf hinweisen, dass das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung schon sehr früh gesagt hat, Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz - und ich darf mir erlauben, diesen einen Satz zu zitieren – „ist eine objektive Wertentscheidung für die Freiheit der Kunst. Er stellt dem modernen Staat, der sich im Sinne einer Staatszielbestimmung als Kulturstaat versteht, zugleich die Aufgabe, ein freiheitliches Kunstleben zu erhalten und zu fördern.“ Und das bedeutet, dass eigentlich das, was hier eingefügt werden soll, gewissermaßen Bestandteil des Grundgesetzes ist. Wir dürfen auch nicht verkennen, meine Damen und Herren, dass in den Vorschriften der Vereinten Nationen, in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948, in den europäischen Verträgen Kultur ganz selbstverständlich ein Bestandteil ist. Das Grundgesetz nimmt zur Kultur explizit, implizit und durch Hinweise Stellung. Und ich verweise nur auf das, was ich geschrieben habe, um die Zeit abzukürzen. Die Verbindung zu den Grundrechten der Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit liegen ja auf der Hand und an einer verborgenen Stelle, dem Art. 135 Abs. 4 Grundgesetz, ist von der Stiftung Preußischer Kulturbesitz die Rede. Also auch das. Der

Einigungsvertrag, der ja - was oft übersehen wird - Verfassungsrang hat, hat im Artikel 35 Abs. 4 und 7 ebenfalls von der Kultur gehandelt.

Also, wie sieht es pro und contra bei dieser Lage aus? Mir ist, ehrlich gesagt, weil ich eine kritische Haltung habe und das ablehne, für pro nicht sehr viel eingefallen. Natürlich, die Rhetorik ist da, es gibt eine Appellfunktion. Es wird unterstrichen, dass das menschliche Bedürfnis nach Kultur zu einer selbstverständlichen staatlichen Pflichtaufgabe führt. Gewiss ist ein Zugewinn an Integration damit verbunden, vor allem, wenn es sich um die Bestandteile, die hergebrachten Bestandteile der deutschen Kultur handelt. Man mag sogar so weit gehen zu sagen, ein volkspädagogischer Nutzen sei darin enthalten. Gegenüber dem Argument, dass es sich um eine Auslegungshilfe handeln könne, müssen wir sehr vorsichtig sein. Ich verweise wie der Kollege Hufen auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, das in Kenntnis des neu aufgenommenen Tierschutzes gleichwohl gesagt hat, die Abgrenzung muss im Rahmen der Grundrechte erfolgen. Dass jemand meint, das Schächten sei notwendig, lasse sich eben nicht durch den Verweis auf den Tierschutz sozusagen nach hinten drängen. Sondern das Bundesverwaltungsgericht hat, wenn Sie so wollen, die Bestimmungen für unerheblich gehalten. Also, das müssen wir zur Kenntnis nehmen. Dagegen ist mein Katalog negativer Gründe etwas deutlicher. Ich sage sie nur knapp. Erstens, der rhetorische Glanz ist nicht die Stilform des Grundgesetzes, siehe Prof. Hufen. Zweitens, die Kulturstaatsklausel weckt Erwartungen, die sie niemals erfüllen kann. Jeder Gesetzgeber - Sie als Parlament, jedes Landesparlament, jedes Gemeindeparlament - muss immer noch Kultur abwägen gegen die Verteidigungsausgaben, die genau so wichtig sind, gegen Straßenbau, Wasserbau usw. Also es ändert sich kein Deut an der Bestimmung der Prioritäten durch die von uns gewählten Körperschaften. Drittens, es gibt Terrain-Verluste in der Entscheidungsfreiheit, meine Damen und Herren. Wir wissen, dass das Bundesverfassungsgericht, auch wenn das ganze keine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für das Gericht sein soll, doch gelegentlich Prioritäten gesetzt hat, die der Gesetzgeber so nicht vorgefunden hat. Es gibt damit, viertens, eine gewisse Juridifizierung in einem wichtigen Staatsaufgabenbereich. Im Bereich der Kompetenzen ist es uns lieb, wenn wir uns an klare Halteseile halten können. Hier sehe ich es nicht. Letztlich und fünftens. Die Realisierung des Kulturstaatsauftrages kann ja doch nur, ganz banal gesagt, nach Kassenlage

erfolgen und so ist es ja auch. Der Kompetenzzuwachs des Bundes, der gelegentlich befürchtet wird, ist jedenfalls zunächst offen und ich möchte da noch keine abschließende Stellungnahme abgeben. Jedenfalls werden wir sagen, dass hier ein Einbruchsfeld liegen könnte.

Wie würden Sie den Kulturstaat nun einordnen und formulieren? Hier will ich mich zurückhalten, weil ich ja eine ablehnende Position habe. Ich möchte nur sagen, dass der Vorschlag, der Ihnen vorliegt, „der Staat schützt und fördert die Kultur“, in einer ausführlichen und sehr interessanten Tagung in Wolfenbüttel behandelt wurde - Herr Prof. Raabe war da, Frau Connemann, Herr Zimmermann usw. Wir haben das alles zwei Tage rauf und runter dekliniert und sind zu dem Ihnen vorliegenden Ergebnis gekommen. Das ist vielleicht nicht der Weisheit letzter Schluss. Und ich habe mir erlaubt, im Anschluss an die Tagung das Ihnen Vorliegende zu formulieren. Es ist etwas mehr, aber es ist konkreter. Ich sag's nur kurz. Kultur ist Auftrag von Bund, Ländern und Gemeinden. Weil unklar ist, ob der Staat auch die Gemeinden umgreift. Die Gemeinden sind autonome Körperschaften und darauf muss man Bedacht geben. Alle Träger öffentlicher Gewalt schützen, pflegen und fördern die Kultur. Das ist Ihr Satz. Aber das andere, was jetzt kommt, das ist sehr wichtig, weil der Staat von unten nach oben aufgebaut ist: Jedermann ist die Teilhabe an Kulturgütern zu ermöglichen. Nicht nur vom Staat, vom Kulturstaat von oben reden, sondern von unten sagen, das Teilhaberecht, was ja völlig unbestritten ist in der Staatsrechtslehre, gehört da mit hinein.

Wo einordnen? In Art. 20 Grundgesetz ist alles möglich. Ich will zur Frage 5 nur sagen, die Gemeinden sind autonom, sie haben freiwillige Aufgaben. Wenn Kultur eine verpflichtende Aufgabe werden soll, kann es meines Erachtens nur so gehen, wie es Artikel 85 Abs. 2 der sächsischen Verfassung vorbildlich formuliert, d. h.: dann muss der Staat auch für die Kosten aufkommen. Es ist auch nach der Förderalismusreform dieses Jahres völlig unbestritten, dass der Staat nicht sagen darf, nun macht die Gemeinde mal ein Museum und noch einen Sportplatz und das Geld bleibt aus.

Zum Sport abschließend. Es geht jetzt immer weiter, wir können noch verschiedene Staatsziele erfinden. Ich meine, dass wir es dabei bewenden lassen sollten, was wir haben. Man kann natürlich sagen: Der Tierschutz und der Umweltschutz unterliegen denselben Vorbehalten, die ich geäußert habe, das ist wahr. Ich meine, man sollte daraus den Schluss ziehen, erstmal nicht so weiter zu machen. Ein Grundrecht auf

gesunde Freizeit, ein Grundrecht auf sportliche Ertüchtigung, ein Grundrecht auf Glück in dieser Welt, das ist alles richtig, das wollen wir alle, aber es gehört nicht ins Grundgesetz. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Danke, Herr Prof. Dr. Karpen. Jetzt hat das Wort Herr Prof. Dr. Möllers, Georg-August-Universität Göttingen. Bitte schön.

SV Prof. Dr. Christoph Möllers: Vielen Dank. Ich werde im Ergebnis genauso argumentieren wie Herr Kollege Karpen und mich gegen beide Staatsziele aussprechen. Lassen Sie mich zum Sport nur einen Satz sagen. Staatsziele sind die Formulierung von wirklich existenziellen Konsensen im Grundgesetz, eben etwas, was wir als demokratische Gemeinschaft alle für unser Wohlbefinden, für unsere politische Existenz für existenziell halten. Das kann man sicherlich mit Blick auf das Sozialstaatsprinzip sagen und mit Blick auf den Umweltschutz: Den Sport als Staatsziel in die Verfassung zu schreiben, ist erstmal die Privilegierung einer bestimmten Form von Kultur, wobei natürlich auch der Sport unter den Kulturbegriff fällt, und ist dann doch, das kann man, glaube ich, auch als Sportfan sagen, der ich bin, eine schwer zu ertragene Trivialisierung des Verfassungstextes. Grundgesetz ist halt doch die Verfassung eines freiheitlichen Staates und nicht die Satzung eines Turnvereins. Und ich denke, dabei sollte man bleiben. Viel mehr kann man dazu, denke ich, nicht sagen.

Viel schwieriger ist es natürlich mit der Kultur. Im Ergebnis allerdings würde ich gegen das Staatsziel Kultur plädieren. Wo liegen die Maßstäbe, um das zu beurteilen? Ich denke, keine Maßstäbe finden wir in der Tatsache, dass der EG-Vertrag so etwas regelt. Der EG-Vertrag ist ein völkerrechtlicher Vertrag, den wir als allzuständiger Staat Bundesrepublik Deutschland zusammen mit anderen Staaten abgeschlossen haben. Es wäre geradezu eine Verkehrung der Kompetenzverhältnisse, wenn wir uns jetzt sozusagen aus dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung des Europarechts heraus wieder inspirieren lassen würden zu Dingen, die wir sowieso tun dürfen. Das ist eine Kompetenznorm, die die EG sehr begrenzt ermächtigt. Das inspiriert uns nicht, das ist verfassungstheoretisch eigentlich sinnlos. Gleiches gilt, wenn auch aus anderem Grunde, für die Landesverfassung. Viele Landesverfassungen kennen die Kulturstaatsklausel. Im Landesverfassungsrecht spielen aber andere Parameter eine Rolle. Das

Landesverfassungsrecht ist als solches viel weniger normativ ausgerichtet. Wir hatten lange Zeit die Todesstrafe in Hessen, nicht wahr, und andere Dinge. Sie sehen schon, Landesverfassungen haben einen anderen Stil, das Grundgesetz hat ja im Grunde einen Bruch ...

*Zwischenruf (unverständlich)*

SV Prof. Dr. Christoph Möllers: Die Todesstrafe stand in der hessischen Verfassung. Steht noch. Haben wir noch. Ja, es gibt da eine Reform. Sie sehen daran auf jeden Fall, dass Landesverfassungen nach anderen Gesetzen spielen als das Grundgesetz. Die Landesverfassungen haben keine so starke Verfassungsgerichtsbarkeit wie das Bundesverfassungsgericht. Allgemeine Klauseln spielen keine Rolle. Die entscheidenden Normen, an denen wir uns orientieren für einen Vergleich, sind andere Staatsziele: Staatsziel Umweltschutz, Staatsziel Sozialstaatlichkeit. Und da müssen Sie sich halt auch verfassungspolitisch zunächst einmal fragen: Was soll denn eigentlich die Rolle des Staats im Kulturbetrieb sein? Soll sie dieselbe Rolle sein wie die im Umweltschutz oder wie die im Sozialstaatsprinzip? Ist die Tatsache, dass wir im Sozialstaatsprinzip sozial Schwache nicht auf private Almosen verträsten, sondern dass wir den Staat zum Handeln auffordern, oder ist die Tatsache, dass wir im Umweltschutz sagen, es kann nicht sein, dass Verschmutzer den Grad des Umweltschutzes bestimmen, ist das dasselbe, wie die Rolle des Staates im Bereich der Kulturstaatlichkeit? Und das scheint mir doch sehr ... Da müsste man doch noch mal darüber reflektieren, ob nicht die Rolle des Staates im Bereich der Kultur eine grundsätzliche andere ist. Was immer man dazu sagt, eins kann man, glaube ich, von verfassungstheoretischer Seite sagen: Ein liberales Projekt ist die Verstaatlichung der Kultur sicherlich nicht. Das ist keine Frage. Die Begründung zeigt dann auch - und darauf möchte ich Sie hinweisen, weil die Kollegen vor mir ja zu Recht gesagt haben, dass die Rechtswirkung des Prinzips beschränkt sei - die Begründung des Entwurfs insinuiert so etwas wie Ausgabenrelevanz. Da wird gesagt, Länder und Gemeinden geben weniger für Kultur aus als früher, also schreiben wir das Staatsziel Kultur da rein. Soll das also doch heißen, dass es so etwas gibt wie eine Ausgabenrelevanz, eine Budget-Relevanz des Staatsziels Kultur? Und wenn das so ist, wollen Sie das? Wollen Sie, dass der Gemeinderat bei der Entscheidung, ob er ein Theater schließt

oder die Schulen regelmäßig putzt oder einen Jugendtreff aufmacht oder Drogenprävention macht, nicht mehr frei ist, das demokratisch zu verantworten? Oder wollen Sie, dass das ein Verwaltungsgericht entscheidet, als Anwendungsprärogative? Die Frage können wir Ihnen nicht beantworten. Sie müssen dann nur dazu stehen, dass mit dem Staatsziel Kultur auch auf der gemeinderechtlichen Ebene ein Stück demokratischer Verantwortlichkeit zu Ende geht und Sie im Grunde - jedenfalls wenn ich die Begründung beim Wort nehme, die über Ausgabenrelevanz redet - so etwas haben wie eine Kulturpolitik in den Gemeinden, die sagt, wir können gar nicht anders als das Theater offen zu lassen, denn das steht ja in der Verfassung. So jedenfalls insinuiert das die Begründung. Verrechtlichung ist ein Problem, jedes Staatsziel ist in gewisser Weise Verrechtlichung. Wir sehen das beim Sozialstaat, wir sehen das beim Umweltrecht. Wir haben nun mal bei der Umweltstaatlichkeit schon einen großen Bereich der Verrechtlichung, weil wir schon Umweltrecht hatten, bevor das Staatsziel hineingeschrieben wurde. Verrechtlichung ist Bürokratisierung, ist in gewisser Weise eine Form von Verregelung des Kulturbereichs, den Sie sozusagen wollen können, aber dem Sie dann auch ins Auge sehen müssen, wenn Sie dieses Staatsziel in die Verfassung schreiben.

Zentralisierung: Hier stimme ich zunächst einmal mit Herrn Hufen überein, dass wir keine kompetenzbegründende Wirkung des Staatsziels Kultur haben, aber wir haben in dem Bereich der weichen Kompetenzordnung natürlich schon einige Konsequenzen. Gerade erst haben wir mit der Förderalismusreform versucht, die Ebenen der Finanzierung wieder zu trennen, insbesondere dafür zu sorgen, dass Mischfinanzierungsstrukturen zwischen Bund und Ländern aufgehoben werden und wieder eine etwas deutlichere Aufgabenverantwortung zwischen den verschiedenen staatlichen Ebenen garantiert ist. Und mit einem Staatsziel Kultur ist es viel weniger und viel schwieriger zu rechtfertigen, dass die Trennung der Finanzierungsebenen tatsächlich erhalten bleibt. Das ist im Grunde in einem ziemlich schwer zu definierenden Sektor ein Schritt zurück nach dem Schritt zu demokratischer Verantwortungsklarheit, die uns die Förderalismusreform gebracht hat. Entscheidend - und das sind meine letzten beiden Punkte - sind allerdings, denke ich, zwei Dinge. Erstens: Mit dem Staatsziel Kultur stellen Sie einen Begriff - einen abstrakten und meiner Meinung nach unzweifelhaft deutlich schwieriger zu definierenden Begriff als die Begriffe Umwelt und Sozialstaatlichkeit - in Verfassungsrang, der letztlich die jetzt

bestehende, sehr differenzierte grundgesetzliche Regelung in gewisser Weise „verundeutlicht“. Wir haben in der Verfassung Kunst, Wissenschaft, Schule, Religion und Medien als Formen der Kultur, die privilegiert sind. Wenn Sie das Staatsziel Kultur in die Verfassung schreiben, dann egalisieren Sie in gewisser Weise alle Formen der Kultur gegenüber den Kulturen, die das Grundgesetz im Moment privilegiert. Das kann man machen. Sie müssen sich nur überlegen, ob Sie das wollen. Gerade die Religionsgemeinschaften, die sich doch so etwas wie Konsumkultur oder Freizeitkultur, vielleicht Leitkultur, gegenübersehen, werden daran sicherlich kein Interesse haben. Und ich als Wissenschaftler muss sagen: Auch für den Wissenschaftsbetrieb ist es eine unschöne Vorstellung, dass so existenzielle Fragen wie Religion, Bildung, Wissenschaft auf einmal mit einem nebulösen Kulturbegriff überwölbt, aber dadurch natürlich auch relativiert werden. Zweiter Punkt: Staatsziele dienen als Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen. Es sind Titel des Staates, um in Freiheit einzugreifen. Herr Hufen hat gesagt, es handele sich um Missbrauch. Freiheit, die missbraucht wird, wo das Staatsziel Kultur dann sozusagen dem Staat die Möglichkeit gibt, Grenzen zu ziehen. Nun, ich nenne Ihnen mal ein Beispiel für den Missbrauch. Das Denkmalschutzrecht, wo private Hauseigentümer in einer fast enteignungsgleichen Situation sind, weil sie ein Haus haben, das von der Denkmalschutzbehörde unter Denkmalschutz gestellt wird. Das ist ein Kampf, ein verfassungsrechtlich schwieriges Grenzproblem, das natürlich ganz anders aussieht in dem Augenblick, wo wir das Staatsziel Kultur in der Verfassung haben. Wir haben hier durchaus so etwas wie eine enteignende Wirkung. Ob das liberal ist, dürfen die Kollegen selbst beurteilen, aber ich denke auf jeden Fall, Staatsziele kosten immer individuelle Freiheit zugunsten des Staates. Wir wollen das für die Sozialstaatlichkeit, wir wollen das für den Umweltschutz. Ob wir das für die Kultur wollen, wage ich zu bezweifeln. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Möllers. Jetzt hat das Wort Herr Dr. Nolte, Privatdozent an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Bitte schön.

SV Dr. Martin Nolte: Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren, herzlichen Dank für die Einladung. Als Sachverständiger für den Sport bin ich für dessen Verankerung im Grundgesetz als Staatsziel. Hierfür gibt es meines

Erachtens drei Gründe. Erstens: Die realen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland. Deutschland ist ein Sportstaat, Spitzensport ist Staatserfahrung und Staatspflege zugleich. Staat und Sport leben in einer Symbiose. Der Staat ist Hauptförderer des Sports. Der Sport erfüllt wesentliche Funktionen im Staat. Sport ist unverzichtbarer Teil der Gesellschaft. Er sozialisiert, er reguliert und er integriert. Er fördert die Gesundheit und entlastet Krankenkassen. Er ist Motor der Volkswirtschaft, er schafft Arbeitsplätze und trägt zu wirtschaftlichem Wohlstand bei und er ist Programm aller politischen Parteien. Dies ist das Fundament seiner grundgesetzlichen Anerkennung.

Zweitens: Es besteht eine gesetzliche Regelungslücke. Sport wird im Grundgesetz mit keinem Wort erwähnt. Sein Verfassungsstatus ergibt sich nur mittelbar, er beruht auf den Grundrechten der Sportler und Sportvereinigungen. Diese stehen dem Staat aber prinzipiell entgegen, seine enormen Schutz- und Förderleistungen lassen sich mit ihnen nur indirekt begründen. Eine unmittelbare Legitimation erwächst ihnen nicht. Das Ziel des staatlichen Handelns bleibt unerwähnt. Schutz und Förderung werden als Ziele von der Verfassung stillschweigend vorausgesetzt. Deutschland sollte sich zu diesen Interessen bekennen, dies entspricht dem Gebot der Verfassungsredlichkeit. Die Gefahr einer Verfassungslücke besteht dabei nicht. Dies zeigt sich etwa am Staatsziel Umweltschutz, dessen Verankerung hat Deutschland nicht überfordert, es hat genützt. Gleiches gilt für den Sport. Ein weiterer Umstand kommt hinzu: Deutschland ist Bundesstaat und Mitglied der Europäischen Union. Zwischen den Verfassungsebenen von Bund, Ländern und Union bestehen wechselseitige Beziehungen. Staatsziele auf einer Ebene können nur wirksam erreicht werden, wenn sie auf allen Ebenen verankert sind. Sport ist Staatsziel in 15 Landesverfassungen, mit Ausnahme der Freien und Hansestadt Hamburg. Sport ist neuerdings auch Staatsgemeinschaftsziel im Europäischen Verfassungsvertrag. Allein das Grundgesetz lässt den Sport unerwähnt. Daraus erwächst eine Regelungslücke; diese wiegt meines Erachtens schwer, denn sie gefährdet die Realisierung gemeineuropäischer Ziele. Sie steht auch dem Integrationsauftrag des Grundgesetzes entgegen. Die europäischen Leitvorstellungen sind für Deutschland verbindlich. Die Aufnahme des Sports in die Verfassung hat positive Wirkungen. Die Verfassungswerte sollen die Überzeugungen in der Gesellschaft widerspiegeln. Sportliche Betätigung, Organisation und Begeisterung sind in Deutschland tief verwurzelt. Sport ist die größte gesellschaftliche Bewegung in Deutschland. 27

Millionen Bundesbürger treiben Sport in fast 100.000 Sportvereinen. Das Ehrenamt ist im Sport beheimatet. Es ist eine tragende Säule für Staat und Gesellschaft. Und schließlich ist die Sportbegeisterung unabweisbar. Dies zeigt sich nicht nur am „Aktuellen Sportstudio“, sondern etwa an der Fußballweltmeisterschaft. Sie hat das Ansehen in Deutschland weltweit gemehrt. Die Verankerung des Sports entspricht diesen Verwurzelungen, das Ehrenamt wird honoriert und der Sportgeist transformiert. Deshalb empfehle ich dem Bundestag einen neuen Artikel 20 b Grundgesetz mit folgendem Wortlaut: „Der Staat schützt und fördert die Kultur und den Sport.“ Diese Aussage formuliert das erforderliche Ziel. Das Interesse des Bundes gilt dem Schutz und der Förderung des Sports gleichermaßen. Schutz bedeutet dabei Erhaltung des Status quo, etwa ein Engagement in der Verteidigung der inneren Werte des Sports vor Doping. Förderung bedeutet Fortentwicklung der vorhandenen Strukturen. Sie legitimiert die Unterstützung des Sports. Kultur und Sport sind in einem Satz zu nennen, denn sie haben viele Schnittmengen, dies zeigt sich nicht nur im Eiskunslaufen. Kultur und Sport sind gleichberechtigt, sie sollten durch ein „und“ und nicht durch ein bloßes „einschließlich“ verbunden werden, denn Sport ist kein Unterfall einer übergeordneten Kultur. Kultur und Sport haben eigenständige Sachbereiche. Diese Differenzierung trägt dem europäischen Kulturverständnis Rechnung. Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Herr Dr. Nolte. Das Wort hat jetzt Herr Prof. Dr. Raabe, Vorsitzender des Vereins Kulturstadt Wolfenbüttel.

SV Prof. Dr. Paul Raabe: Herr Vorsitzender, verehrte Damen und Herren Abgeordnete, ich bedanke mich für die Einladung zu dieser Anhörung. Da ich im Kreis der Sachverständigen der einzige Nichtjurist bin, erlauben Sie mir eine kurze persönliche Vorstellung. Seit 60 Jahren stehe ich als Wissenschaftler auch im Dienst der Bewahrung und Förderung der Kultur. Als Bibliothekar im Deutschen Literaturarchiv in Marbach habe ich durch Ausstellungen und Bücher für das Andenken an die Dichter des Expressionismus eines in der Nazizeit diffamierten und zerstörten kulturellen Erbes gewirkt. Als Direktor der Herzog-August-Bibliothek in Wolfenbüttel konnte ich ein internationales Programm zur Erforschung der Kulturgeschichte des alten Europa verwirklichen und in einer wissenschaftlichen Einrichtung ebenfalls ein Kulturprogramm auflegen. Nach meiner Pensionierung

habe ich als Direktor der Franckeschen Stiftungen in Halle/Saale ein großes kulturelles Erbe in einem Ensemble von 50 historischen Gebäuden retten können. Danach habe ich im Auftrag des BKN ein Blaubuch verfasst und darin 20 so genannte kulturelle Leuchttürme und 20 kulturelle Gedächtnisorte in den neuen Ländern beschrieben und bewertet. Soeben erschien die dritte Ausgabe 2006. Und schließlich der Verein Kulturstadt Wolfenbüttel, den ich leite und für den ich hier spreche. Er führt Themenjahre durch und verteidigt und fördert in Zusammenarbeit mit der Lutherstadt Wittenberg und der Klassikerstadt Weimar die Kultur in drei historischen Mittelstädten.

Meine Damen und Herren, Kultur in das Grundgesetz aufzunehmen ist ein Bekenntnis des Staates zur Kultur in unserem Land, unbeschadet der Tatsache, dass die Kultur in den Verfassungen der Länder verankert ist. Im Gegenteil, dieses Bekenntnis des Staates zur Kultur ist eine längst fällige Würdigung der Leistungen aller, die sich für den Schutz des kulturellen Erbes und die Förderung der Kultur einsetzen, sei es beruflich oder ehrenamtlich. Denen, die da meinen, die Aufnahme der Kultur in das Grundgesetz sei überflüssig, möchte ich trotz positiver Bewertung des kulturellen Lebens in unserem Lande sagen, dass die Einwerbung von Mitteln für die Kultur nach wie vor unendlich schwierig ist. Ein Artikel im Grundgesetz würde uns Argumente liefern und uns das Leben erleichtern. Kaum ein Land in Europa hat so viel kulturelles Engagement aufzuweisen. Nur ein Beispiel: Die Bewerbung von 16 Städten um den Titel einer Kulturstadt Europas 2010 belegt die enormen Ressourcen an Fantasie und Enthusiasmus, die in der bürgerlichen Zivilgesellschaft vorhanden sind. Europa: Es wäre ein ermutigendes Signal in der Zeit der deutschen EU-Ratspräsidentschaft, wenn sich Deutschland *expressis verbis* zum Schutz des kulturellen Erbes und zur Förderung der Kultur in seinem Grundgesetz bekennt und daran mitwirkt, Europa eine Seele zu geben. Die Väter des Grundgesetzes haben 1949 unter dem Schock der Verbrechen des Nazi-Regimes gar nicht daran denken können, die Kultur ins Grundgesetz aufzunehmen, zu der sich die Reichsverfassung 1919 bekannt hatte. Inzwischen liegt die Teilung Deutschlands hinter uns. Es ist an der Zeit, endlich das nachzuholen, was im Einigungsvertrag von 1990 formuliert wurde. Ich zitiere: „Stellung und Ansehen eines vereinten Deutschlands in der Welt hängen außer von seinem politischen Gewicht und seiner wirtschaftlichen Leistungskraft von seiner Bedeutung als Kulturstaat ab.“ Gewiss, die Aufnahme des Grundsatzes „der Staat schützt und fördert die Kultur“ hat keine unmittelbaren

Auswirkungen, aber sie wird die Bemühungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden, also der Träger öffentlicher Gewalt, stärken, sich rückhaltlos für den Schutz des Kulturguts in unserem Land einzusetzen und die Förderung der Kultur durch die öffentliche Hand und das private Engagement von Stiftungen, Vereinen und Personen zu unterstützen. Deshalb gehört meines Erachtens, meine Damen und Herren, die Kultur in das Grundgesetz.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Prof. Raabe. Jetzt hat das Wort Herr Prof. Dr. Scholz, ehemals Ludwig-Maximilians-Universität München. Bitte schön.

SV Prof. Dr. Rupert Scholz: Vielen Dank. Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich gestatte mir zunächst eine allgemeine Vorbemerkung zur Frage Staatszielbestimmungen Ja oder Nein. Ich bin der Meinung, dass man mit Staatszielbestimmungen im Grundgesetz sehr, sehr vorsichtig umgehen sollte. Die Grundsystematik unserer Verfassung ist nicht die einer Juridifizierung, man kann auch sagen einer Konstitutionalisierung bestimmter gesellschaftspolitischer Lebensbereiche. Das Grundgesetz hat gerade seine besondere Qualität dadurch entfaltet, dass es auf der einen Seite in den Grundentscheidungen Gesellschaftspolitik, sprich Grundrechte, auf der anderen Seite im Sozialstaatsprinzip und im Rechtsstaatsprinzip Regelungen getroffen hat, aber im Übrigen ein hohes Maß an Zurückhaltung, an Offenheit gewahrt hat. Ganz anders als die Landesverfassungen, ganz anders als die Weimarer Verfassung, deshalb sind ja auch die Vergleiche hier nicht angebracht. Dies sind ganz besondere Qualitäten dieser Verfassung. Ich habe mir in meiner schriftlichen Stellungnahme erlaubt, mal ein Thema, man könnte fast sagen retrospektiv, wieder aufzugreifen, das Thema, um das in den 50er und 60er Jahren ja massiv gestritten wurde: soziale Marktwirtschaft. Die soziale Marktwirtschaft, wie klug war es, eine solche wirtschaftsverfassungsrechtliche Ordnungsentscheidung als solche nicht festzuschreiben, vielmehr Spielräume dem Gesetzgeber zu geben. Stichwort: neutrale oder offene Wirtschaftsverfassung. Das ist die Klugheit dieser Verfassung und ich denke, dieser Klugheit sollte man sich immer wieder vergewissern, wenn man an neue Überlegungen der jetzt hier zur Diskussion stehenden Art herangeht. Staatszielbestimmungen, Umweltschutz ist genannt, Tierschutz ist genannt worden,

wir haben hier eine Entwicklung, dass man eben in diese Richtung gegangen ist. Ob das klug war? Ich erinnere mich an die damalige Gemeinsame Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat, die ich das Vergnügen hatte mitzuleiten, als es um den Umweltschutz ging und auch um den Tierschutz. Nur, man sollte jetzt nicht so argumentieren - das will ich mal vorausschicken -, dass man sagt: „Also, es gibt noch mehr Lebensbereiche als Umweltschutz, als Tierschutz, ergo müssen die auch in die Verfassung rein.“ Dann gibt es das schöne Wort, das vorhin gefallen ist, das ich nur unterstreichen kann: Dann gibt es eine Inflationierung. Und Inflation und Inflationierung sind immer gefährlich und sind besonders gefährlich auf der Ebene der Verfassung. Es ist auch aus meiner Sicht nicht richtig, wenn heute von einer Regelungslücke gesprochen wird. Eine Regelungslücke bedeutet, dass eigentlich alle gesellschaftlichen Bereiche irgendwo in der Verfassung sich wieder finden müssen. Dann muss ich alles reinschreiben, und dann kann man nur sagen: „Gute Nacht, Verfassung.“ Dann ist die Verfassung keine Verfassung mehr. Eine Verfassung muss notwendig ein ordnungspolitisch offener Rahmen bleiben. Nur so behält eine Verfassung auf der einen Seite Kontinuität und Stabilität und auf der anderen Seite auch die nötige Fähigkeit, mit dem Wandel gesellschaftlicher Verhältnisse buchstäblich mitzugehen. Das ist das Erfolgsgeheimnis dieses Grundgesetzes. Und damit sollte man nicht leichtfertig umgehen.

Jetzt aber zu der konkreten Frage dieser beiden Staatszielbestimmungen. Natürlich spricht unendlich viel dafür, den Bereich Kultur in die Verfassung aufzunehmen. Kultur ist ja auch ganz unbestritten, jedenfalls die Forderung nach dem Schutz der Kultur, eine Staatsaufgabe. Auf der anderen Seite ist aber Kultur etwas, was keine Staatsaufgabe als solche ist. Der Staat hat sich aus der Kultur herauszuhalten. Er hat kulturpolitische Neutralität zu wahren. Er soll fördern, er soll schützen, aber er muss im Übrigen Neutralität wahren. Der Staat ist sozusagen kein Kulturschaffender oder wie man das nennen will. Die Staatskultur ist nicht mit diesem Grundgesetz vereinbar. Das heißt: Auch von daher muss man sehr aufpassen, wenn man eine solche Bestimmung ins Grundgesetz aufnehmen will. Und Kultur ist ein zweites: Kultur ist ein Stück bürgerliche gesellschaftliche Identität. Wir sprechen ja mit Recht von der Kulturnation, und in diese Richtung geht übrigens der von Herrn Raabe eben auch mit Recht angesprochene Artikel 35 des Einigungsvertrages. In dem Sinne ist aber eine bestimmte Form kultureller Identität eigentlich eine Verfassungsvoraussetzung und nicht erst eine von der Verfassung zu schaffende

Gestaltung oder Regelung. Es ist im Grunde eine präkonstitutionelle Form. Ein Verfassungsstaat ist nicht denkbar ohne eine bestimmte Form kultureller Identität und Identifikation. Aber wie Ernst-Wolfgang Böckenförde das einmal so schön gesagt hat: Die eigenen Voraussetzungen kann eine Verfassung nicht selbst schaffen. Und ich glaube, auch das ist etwas, was man in diesem Zusammenhang jedenfalls in dem Sinne verstehen sollte, dass man mit so etwas sehr vorsichtig umgehen sollte. Ungeachtet dessen bin ich im Ergebnis der Meinung, es ist jedenfalls nicht sinnwidrig, die Kultur angesichts ihrer wahrhaft überragenden Bedeutung in das Grundgesetz aufzunehmen in Gestalt einer Staatszielbestimmung, aber wohlgerne mit viel Vorsicht und mit viel Distanz.

Diese Vorsicht und diese Distanz rate ich und empfehle ich auch im Bereich des Sports. Der Sport, meine Damen und Herren, ist - um es zunächst einmal zu sagen - ein ganz wichtiger Lebensbereich, natürlich ein Freiheitsbereich allerersten Ranges, natürlich auch ein integrativer und in vielfältiger Weise bedeutsamer Lebensbereich. Aber er ist von einer unendlichen Vielfalt, davon lebt er ja, von einer unendlichen Vielfalt. Vom Leistungssport zum Profisport, vom Breitensport bis zum Gesundheitssport, wo immer man hinguckt, der Sport spielt eine Riesenrolle, aber es gibt gar nicht den Sport. Den Sport als solchen, den man auch in einer Staatszielbestimmung, in einer annähernd justiziablen Form aufnehmen sollte oder wollte, diesen Sport kann ich nicht erkennen. Und wenn ich jetzt sage, in das Grundgesetz wird hineingeschrieben „Der Staat schützt und fördert den Sport,“ oder wie immer Sie wollen, dann haben Sie sofort die Frage auf dem Tisch - als Fußballfan müsste ich eigentlich Ja dazu sagen -, ob auch Proficlubs gefördert werden. Aber ich muss leider sagen, dies entspricht nicht meiner Überzeugung. Die Proficlubs, das ist Artikel 12 Grundgesetz, das ist Gewerbe, das ist Unterhaltung. Auch Unterhaltung ist ein Stück gesellschaftlicher Autonomie im weitesten Sinne des Wortes. Spielautonomie, Unterhaltungsautonomie - alles das ist Sport, aber dies lässt sich meines Erachtens nicht unter einen auch nur annähernd verfassungssystematisch brauchbaren Begriff des Sports im Grundgesetz als Staatszielbestimmung einordnen. Die Subsumtionsprozesse werden meines Erachtens unendlich schwierig. Und wenn ich mir das erlauben darf, Herr Stern, Sie haben mich vorhin auf einen Vorschlag hingewiesen, den Sie gemacht haben. Dazu möchte ich gleich kurz etwas sagen. Ich glaube, Herr Stern hat es auf den

entscheidenden Punkt gebracht. Er votiert für den Sport als Staatszielbestimmung, aber er weist auf die Autonomie und die Freiheit hin. Und das sind die entscheidenden Kriterien. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt hat das Wort Herr Prof. Dr. Stern, Universität zu Köln. Bitte schön.

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus Stern: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich bin für die Aufnahme einer Kulturklausel und für die Aufnahme einer Sportklausel, allerdings in etwas anderer Form, als sie hier vorgeschlagen ist. Wir kennen in der bayerischen Landesverfassung den Begriff „Kulturstaat“. Und wir kennen auch den schon zitierten Artikel 35 des Einigungsvertrages, der ebenfalls von „Kulturstaat“ spricht - und das alles aus guten Gründen, aus guten historischen Gründen. Denn die Kulturstaatlichkeit Deutschlands ist ja seit Ende des 18., seit Beginn des 19. Jahrhunderts bekannt. Ich brauche nur an die Namen Wilhelm von Humboldt, Fichte, Herder usw. zu erinnern, die den Begriff „Kulturstaat“ verwendet haben. Aber auch Juristen haben diesen Begriff verwendet und gerade Staatsrechtslehrer. Es gibt ein wunderbares Buch unter dem Titel „Rechtsstaat und Kulturstaat“ von einem Österreicher namens Edmund Bernatzik, der damals das Problem erkannt hat, dass die Verbindung von Rechtsstaat und Kulturstaat notwendig ist. Das war dann auch die Idee in der bayerischen Verfassung, weswegen man dort in den Artikel 3 den Begriff „Kulturstaat“ hineingeschrieben hat. Und insofern bin ich der Meinung, dass man das aufgreifen sollte und die Kulturstaatlichkeit in Artikel 20 Abs. 1 des Grundgesetzes unterbringen sollte. Und zwar mit dem Begriff „Kulturstaat“.

Warum Kulturstaat? Es ist schon von einigen Kollegen erwähnt worden, dass über die Kultur verschiedene Bestimmungen im Grundgesetz stehen. Artikel 5, Artikel 6, Artikel 7, Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 140, aber das sind alles Grundrechte oder Einrichtungsgarantien, die ein Kulturverfassungsrecht des Grundgesetzes durchaus ausmachen, aber es fehlt die Mitte. Und die Mitte ist der Begriff „Kulturstaat“, der wunderbar das Kulturverfassungsrecht zum Ausdruck bringen würde. Über dieses Thema „Kulturstaatlichkeit“ ist schon nach 1945 sehr lange diskutiert worden. Mein Lehrstuhlvorgänger, Hans Peters, war 1946 einer der ersten, der den Gedanken der Kulturstaatlichkeit erwähnt hat. Die Bayern haben es dann aufgegriffen und die Kultur ist mittlerweile in alle Landesverfassungen

hineingekommen. Der EG-Vertrag hat in letzter Zeit eine Kulturklausel in Artikel 151 bekommen. Es ist also durchaus im Zug der Zeit, wenn sich das Grundgesetz auf diese Form einer Kulturklausel in Form eines Kulturstaatsbegriffs einigen würde. Das hat auch die Kommission, die 1982 vom Bundesinnenministerium und vom Bundesjustizministerium eingesetzt worden ist, vorgeschlagen. Die Gemeinsame Verfassungskommission hat darüber diskutiert, hat sich aber nicht dazu durchringen können, eine solche Klausel aufzunehmen. Die Föderalismuskommission hat das Thema ganz locker behandelt, aber die Aufnahme auch nicht vorgeschlagen. Wohl aber die Enquetekommission „Kultur“ im Jahr 2003, die für eine solche Kulturklausel votiert hat. Also, es liegt schon in der Diskussion, wenn jetzt ein Entwurf wiederum die Kulturklausel diskutiert. Ich meine, sie passt sehr gut in den Zusammenhang mit Rechtsstaat und Sozialstaat in Artikel 20 Grundgesetz. Es ist mit Recht zitiert worden: Es gibt zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts im 35. und 36. Band, die den Begriff „Kulturstaat“ in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 3 Grundgesetz erwähnt haben. Aber das war ja nur ein Aperçu, ein obiter dictum, aus dem man nicht herauslesen kann, dass wirklich präzise eine Kulturstaatlichkeit vom Bundesverfassungsgericht angenommen wird. Aber man hat daran gedacht und ich finde, die langen verfassungsrechtlichen Diskussionen über den Begriff „Kulturstaat“ sollten zu Ende gebracht werden und man sollte das auch im Grundgesetz expressis verbis zum Ausdruck bringen. Sicher, Herr Scholz, es sind natürlich mit Staatszielbestimmungen immer einige Probleme verbunden, aber wollen wir denn irgendwie die Kulturstaatlichkeit - Sie haben von der Kulturnation gesprochen, die ja am Beginn unserer Einigung stand, wollen wir das wirklich alles beiseite wischen, weil wir sagen, es sind Gefahren damit verbunden? Wir würden das ganze Kulturverfassungsrecht des Grundgesetzes Lügen strafen. Es ist viel besser, wenn wir den Kulturstaat deutlich und klar zum Ausdruck bringen und in das Grundgesetz hineinschreiben.

Der zweite Punkt: Sport. Sport ist im Grundgesetz mit keinem Wort, im Gegensatz zur Kultur, erwähnt, wohl aber in fast allen Landesverfassungen und es ist bisher noch nicht erwähnt worden, dass der Teil III Artikel 282 des EU-Verfassungsentwurfes ausdrücklich vom Sport in der zukünftigen EU-Verfassung spricht. Das ist angesichts der Bedeutung des Sportes für den einzelnen und für die Gesellschaft, für die mediale Präsenz, für die Staatsrepräsentation durchaus richtig. Es ist von der Regelungslücke gesprochen worden, bzw. sie ist abgelehnt worden.

Sport ist bis jetzt nur in einfachen Gesetzen erwähnt. Natürlich spielen die Grundrechte für Sportler eine ganz große Rolle. Aber das ist das individuelle Moment. Dann gibt es bei den Vereinen auch das gesellschaftliche Moment. Das bedeutet aber noch nicht die Staatsrelevanz des Sportes. Und die kann man ja nicht in Abrede stellen, wenn man sich beispielsweise erinnert an die Fußballweltmeisterschaft von 1954, und jetzt wiederum erinnert an die Fußballweltmeisterschaft 2006 oder jetzt die Handballweltmeisterschaft. Wenn das Bundesverfassungsgericht zitiert worden ist für Kultur, dann muss man es auch für Sport zitieren. In der so genannten Kurzberichterstattung im 97. Band hat das Gericht gesagt: Der Sport bietet Identifikationsmöglichkeiten im lokalen und nationalen Rahmen und ist Anknüpfungspunkt für eine breite Kommunikation in der Bevölkerung. Man könnte hinzufügen: die gesellschaftliche Funktion, die Gesamtrepräsentation des Sportes, insbesondere als Spitzensport, oder die Bedeutung für Rehabilitation in der Schule, für Gesundheitsvorsorge. Das alles sind relevante Momente, die es rechtfertigen, den Sport auch in der Verfassung zu erwähnen. Ich halte ihn für ein wichtiges und schützenswertes Gut, das eben auch verfassungserheblich ist. Man könnte den Sport durch eine Sportklausel in diesem Sinne auch verfassungsrechtlich-protokollarisch im Verhältnis zum Umweltschutz und Tierschutz - Artikel 20a Grundgesetz und hier jetzt in Artikel 20b Grundgesetz-Entwurf - anheben, so dass gewisse Abwägungsprozesse nicht nur zu Lasten des Sports ausgehen, so dass alle Staatsgewalten daran erinnert werden, dass auch der Sport ein wesentlicher Faktor ist. Richtig ist, auch das ist gesagt worden, dass daraus keine subjektiven Rechte abzuleiten sind. Aber es ist eben von staatsrechtlicher Relevanz. Ich bin mit Herrn Scholz einig, dass wir vorsichtig sein müssen. Und deshalb habe ich bei der Sportklausel auch noch einen zweiten Satz hinzugefügt. Dieser Satz bedeutet, dass die Autonomie des Sports gewahrt werden muss und seine Freiheit vom Staat gewährleistet werden muss. Das heißt also: Die Kombination Staatszielbestimmung mit Wahrung der Autonomie und Freiheit des Sports ist mir besonders wichtig. Und insofern glaube ich, dass Sorgen für die individuellen Grundrechte, Einschränkungen nicht bestehen.

Zusammenfassend: Die Kultur sollte als Kulturstaatsklausel in Artikel 20 Abs. 1 Grundgesetz erwähnt werden. Ein Artikel 20b Grundgesetz sollte lauten: „Der Staat pflegt und schützt den Sport. Er wahrt seine Autonomie und gewährleistet seine Freiheit.“ Danke sehr.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Stern. Jetzt abschließend Herr Prof. Dr. Wolff, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder. Bitte schön.

SV Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff: Haben Sie herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Wenn man als achter von acht Sachverständigen zu Wort kommt und so eine kontroverse und geistreiche Stellungnahmen-Flut vor sich hat, fragt man sich natürlich, ob man noch einen eigenen Aspekt hinzufügen kann. Ich pflege immer zu sagen: Den Letzten beißen die Hunde, es sei denn er heißt Wolff.

Ich kann Ihnen aus wissenschaftlicher Sicht weder zur Ergänzung der Kultur noch zu Sport in die Verfassung zuraten, und zwar insbesondere aus folgenden acht Gründen. Erstens: Jede Verfassungsänderung relativiert den Charakter der Unverbrüchlichkeit der Verfassung und ist rechtfertigungsbedürftig. Zweitens: Die geplanten Verfassungsänderungen sind nicht erst seit heute auf der Tagesordnung, sondern gehen auf eine alte Diskussion zurück. Sie wurden bisher immer abgelehnt. Die Gründe für die Einfügung sind in meinen Augen nicht stärker geworden. Vielmehr sind die Gründe für eine Zurückweisung stärker geworden, weil die Haushaltslage immer knapper wird. Drittens: Die Einfügung von Staatszielbestimmungen harmoniert nicht mit der Besonderheit des Grundgesetzes - Herr Scholz hat darauf hingewiesen, aber nicht den richtigen Schluss daraus gezogen, meines Erachtens selbstverständlich. Die deutsche Verfassung ist aufgrund der Entstehungsgeschichte eine Verfassung mit besonders starkem normativem Charakter, und daher mit einer bewussten Armut an programmatischen Aussagen ausgestaltet worden. Deutschland ist mit dieser Verfassung, insbesondere mit der hohen Bestimmtheit, die auf diese Weise erreicht wird, und mit der Justiziabilität der Verfassung gut gefahren. Das Land gibt einen Teil seiner normativen Identität auf, wenn es weiter den Weg der verfassungsrechtlichen Direktiven geht. Auch wenn Staatszielbestimmungen normative Wirkung entfalten, so wird doch durch die zunehmende Aufnahme von neuen Staatszielbestimmungen die normative Härte des Grundgesetzes insgesamt verringert.

Viertens: Wenn man den strengen normativen Charakter der Verfassung aufgeben will, öffnet man Schleusen. Mir persönlich leuchtet es zum Beispiel nicht ein, warum man Sport und Kultur aufnehmen soll, aber nicht eine ausdrückliche Gewährleistung

des Existenzminimums. Die kann man zwar aus dem Sozialstaatsprinzip und der Menschenwürde ableiten, aber durchaus mit Mühe und nicht unwidersprochen. Fünftens: Leider ist meiner Ansicht nach gerade der Bereich der Kultur aufgrund seiner Eigengesetzlichkeit nicht unbedingt für eine staatliche Normierung geeignet. Kultur ist etwas, was man nicht normativ verordnen kann. Ein staatliches Gemeinwesen besitzt Kultur oder es besitzt sie nicht. Dies gilt insbesondere dann, wenn die staatliche Ebene, die keine Verwaltungskompetenzen, zumindest keine nennenswerten Verwaltungskompetenzen, auf dem Gebiet der Kultur besitzt, die Kulturgewährleistung ausdrücklich programmiert. Sechstens: Es wird die Gefahr begründet, dass die Staatsziele in der politischen Alltagsdebatte dazu instrumentalisiert werden, Forderungen nach staatlichen Bundesförderungen zu bekräftigen und zu untermauern.

Siebtens: Meines Erachtens ganz entscheidend gegen die Aufnahme der beiden diskutierten Staatsziele spricht der Schutz der politischen Handlungsfähigkeit. Es ist unbestritten, dass Staatsziele den Gesetzgeber rechtlich binden, wie weit diese Bindung auch im Einzelfall reichen mag. Der verfassungsändernde Gesetzgeber von heute bindet den parlamentarischen Gesetzgeber von morgen, wenn auch nur in Richtung eines Ziels. Die Gesetzgebung rückt in einer gewissen Weise stärker in Richtung des Verfassungsvollzuges. Das ist nicht sinnvoll. Sie alle wissen, wie schwer es im Augenblick ist, Reformen umzusetzen. Sie alle wissen um das enge Netz der Bindungen, unter dem Ihre Arbeit steht. Sie verschieben Ihre Handlungsfähigkeit stärker in den rechtlichen Vollzug und verringern Ihre politische Gestaltungsfreiheit. Sie geben uns als Juristen und Hochschullehrern mehr Macht und reduzieren Ihre eigene Macht.

Achtens: Das Ergebnis festigt sich, wenn man das Bund-Länder-Verhältnis hinzunimmt. Der Bund hat im Kulturbereich beschränkte Verwaltungskompetenzen. Mit einer Kulturklausel thematisiert er einen Sachbereich der Länder. Diese Thematisierung bringt zwei Signale und eine Gefahr mit sich. Erstes Signal: Wer eine Kulturklausel auf Bundesebene will, erklärt damit konkludent, dass die Garantie des Kulturbereiches auf der Ebene der Landesverfassungen nicht ausreicht, und behauptet damit eine eingeschränkte Wirkungskraft der Landesverfassungen, ohne den dazu notwendigen Beweis anzutreten. Zweites Signal: Die diskutierten Verfassungsänderungen verringern die textlichen Differenzen des Grundgesetzes zu den Landesverfassungen. Die in der Bundesstaatlichkeit begründete

Unterschiedlichkeit von Bundes- und Landesverfassung wird ohne Not nivelliert und die Abstände der beiden staatlichen Ebenen werden verringert. Entgegen gegenteiligen Beteuerungen kann niemand zum gegenwärtigen Zeitpunkt redlicher Weise vollständig ausschließen, dass die Staatszielbestimmungen Einfluss auf die Kulturkompetenzen des Bundes nehmen würden. Herr Karpen hat völlig zu Recht vom Einbruchsfeld gesprochen. Der Bund nimmt im Moment in durchaus erheblicher Weise ungeschriebene Finanzierungskompetenzen im Kulturbereich für sich in Anspruch. Die Länder wehren sich nicht richtig, weil sie sich über das Geld freuen. Niemand kann im Augenblick ernsthaft mit Sicherheit ausschließen, dass eine Aufnahme eines Kulturstaatsziels nicht doch Einfluss auf den Kompetenzbereich des Bundes zu Lasten der Länder haben wird. Haben Sie herzlichen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Wolff. Damit ist die Statement-Runde zunächst abgeschlossen. Herr Dr. Bach vom Deutschen Sportbund kommt etwas später und hat dann natürlich noch Gelegenheit, hier etwas zu sagen. Ich schlage Ihnen vor, meine Damen und Herren, dass wir zunächst den Bereich Kultur behandeln und dann im zweiten Teil den Sport. Dabei müssten wir auf eine gerechte Zeitverteilung achten. Das wird insgesamt etwas schwierig, ich habe jetzt bereits zehn Wortmeldungen vorliegen. Ich schlage vor, dass wir Ihnen jetzt die Gelegenheit geben, Fragen zu stellen, die wir sammeln. Wenn Sie als Sachverständiger Adressat einer Frage sind, dann sollten Sie sich diese bitte kurz notieren. In einer Antwortrunde erhalten Sie Gelegenheit zur Beantwortung der Fragen. Zunächst Herr Danckert zum Verfahren. Bitte schön.

Dr. Peter Danckert (SPD): Um zu einer gerechten Verteilung zu kommen und auch das Sportthema ansprechen zu können, schlage ich vor, dass es eine Fraktionsrunde zur Kultur gibt und danach eine Runde zum Sport. Es sind ja keine knappen Fragen, sondern in aller Regel Statements, und dann kommen die Antworten von einem oder mehreren Sachverständigen. Und dann kommen wir womöglich nicht mehr zum Sport, den wir ja auch berücksichtigen wollen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Gut, ich sehe dazu keinen Widerspruch. Das hat natürlich zur Konsequenz, dass ich nicht jedes Mitglied des Bundestages zur Fragestellung aufrufen kann. Auf der anderen Seite haben wir ein Zeitproblem, weil

wir ungefähr zehn vor zwei schließen müssen. Dann schlage ich vor, dass wir zunächst nach der Größe der Fraktionen vorgehen und ich zunächst die CDU/CSU-Fraktion aufrufe. Dort liegen mir Fragen vor der Kollegin Connemann und vom Kollegen Dr. Gehb vor. Wer fängt an? Herr Kollege Dr. Gehb, bitte schön.

Dr. Jürgen Gehb (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, meine Herren Sachverständige, wir haben ja von fast jedem Sachverständigen gehört, dass das Grundgesetz um Gottes Willen zu keinem Warenkatalog verkommen solle, aber die Kultur muss noch rein. Und die anderen sagen: Kultur und Sport. Und nun habe ich die Formulierung gelesen: „Der Staat fördert und schützt die Kultur.“ „Schützt und fördert“ lediglich? Im ganzen Grundgesetz ist mit Ausnahme des Artikels 3, wo die Gleichberechtigung, die Gleichheit von Mann und Frau gefordert wird, eine Förderungspflicht nirgends statuiert. Jetzt meine Frage: Gibt es für eine solche Privilegierung dieser neu ins Grundgesetz hereinzunehmenden Staatsziele Gründe? Gibt es für eine solche Privilegierung ausgerechnet dieser Staatsziele im Verhältnis zu allen anderen Staatszielen, einzige Ausnahme 1949 die Gleichstellung, gibt es dafür Gründe? Gibt es für Sport und Kultur nach 50 Jahren - manchmal weiß ich gar nicht, wie wir leben können, ohne dass das als Staatsziel im Grundgesetz ist - ähnliche Bedrohungsszenarien, wie Sie vielleicht die allgemeinen Lebensgrundlagen und die Umwelt als existenziell bedroht angesehen haben? Gibt es das auch für Sport und Kultur? Die Frage möchte ich gerne stellen an Herrn Möllers und an Herrn Wolff. Danke schön, Herr Vorsitzender.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Sind Sie einverstanden, dass die großen Fraktionen jeweils zwei Fragesteller in der ersten Runde stellen und die kleinen einen? Das berücksichtigt die Sitzverteilung. Darf ich fragen, wer für die Unionsfraktion noch eine Frage stellen möchte? Herr Kollegen Börnsen, Frau Kollegin Connemann, wer möchte? Also, bitte eine Frage an maximal zwei Sachverständige. Herr Börnsen, bitte schön.

Wolfgang Börnsen (CDU/CSU): Eine Vorbemerkung würde ich gerne machen. Einer von Ihnen hat mitgeteilt, wir können ruhig noch weitere Staatsziele erfinden. Das war eine, nach meiner Auffassung, deplazierte Bemerkung. Auch von Experten. Ob für Kultur oder für Sport, die Gruppen unserer Gesellschaft, die erwarten, dass wir uns

um diese Thematik kümmern, meinen das ernst. Und sie sind auch ernst zu nehmen. Das ist keine Erfindung von irgendwelchen Experten oder Gruppierungen, sondern das ist ernst gemeint und seit mindestens 50 Jahren wird es in unserem Staat diskutiert und ich finde, auch eine flotte Bemerkung ist da nicht angemessen.

Zweite Bemerkung: Die Frage zielt auf die offensive oder defensive Betrachtung dieser beiden großen Forderungen zum Thema Kultur und zum Thema Sport. Beide Überlegungen beinhalten eine moralische Stärkung für den Bereich Kultur und für den Bereich des Sports. Ich stelle eine Frage einmal an Herrn Scholz. Er hat sich, obwohl er mal Mitglied des Bundestages war und für Umweltschutz gestimmt hat, ein bisschen vage geäußert. Wofür sind sie jetzt, Herr Prof. Scholz? Für die Reinheit der Lehre oder für die Bereitschaft, eine breite gesellschaftliche Forderung aufzunehmen? Und die zweite Frage habe ich an Herrn Hufen. Sie machten so ein merkwürdiges Gesicht, als Herr Karpen das Ansehen von Kultur und Sport so nieder machte. Warum haben Sie so ein merkwürdiges Gesicht gemacht?

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, jetzt rufe ich auf die SPD-Fraktion. Herr Kollege Stünker, Sie entscheiden, wer Fragen stellt. Also, ich habe hier den Kollegen Dr. Dressel, den Kollegen Dr. Danckert und Frau Kollegin Griefahn. Es wird mir signalisiert, zuerst Herr Kollege Dr. Dressel und dann Frau Kollegin Griefahn. Bitte schön.

Dr. Carl-Christian Dressel (SPD): Meine Fragen beziehen sich zunächst auf den Themenkomplex „Wem nützt es – cui bono?“ Wie sehen Sie die unmittelbaren Auswirkungen für den Fall einer Aufnahme einer Kulturstaatsklausel ins Grundgesetz und welche Vorteile sehen Sie im Einzelnen?

Und die zweite Frage: Wie sehen Sie das Verhältnis zwischen der Bedeutung von Kultur und Sport auf der einen Seite und den bereits ins Grundgesetz aufgenommenen Schutzgütern anderer Staatsziele, zum Beispiel des Umwelt- und Tierschutzes, auf der anderen Seite? Und als Adressaten meiner Fragen benenne ich Prof. Hufen und Prof. Stern.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Frau Kollegin Griefahn, bitte schön.

Monika Griefahn (SPD): Ich war ein wenig überrascht über die Argumentation, dass man auf der Bundesebene eine Verankerung der Kultur nicht bräuchte, weil sie bereits in den europäischen Verträgen und in Landesverfassungen vorhanden ist. Ich habe es immer umgekehrt verstanden, dass man sozusagen, wenn man das auf diesen Ebenen hat, gerade die Bundesebene wichtig ist und da eine Lücke zu schließen bzw. zu sagen wäre, wir empfinden die Verantwortung genauso. Ich habe da als Argument gehört, dass Staatszielbestimmungen grundsätzlich grundrechtsverkürzend seien, weil sie eben im Abwägungsprozess bei der Prüfung von Eingriffen in Grundrechte beschränkend wirken. Zum Beispiel wurde erwähnt, dass eben Kommunen nicht mehr so frei demokratisch abwägen können in ihrer eigenen politischen Verantwortung. Das verstehe ich ehrlich gesagt nicht ganz. Ich würde gerne Herrn Prof. Scholz und Herrn Prof. Hufen fragen, ob sie mir das nochmal erklären können oder ob sie das auch so sehen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Für die FDP-Fraktion der Kollege Otto, bitte schön.

Hans-Joachim Otto (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Der Kollege Börnsen hat schon zu Recht festgestellt, dass die Stellungnahme von Herrn Prof. Scholz am differenziertesten war, deswegen ist er natürlich eine interessante Zielperson für Nachfragen. Sie haben, lieber Kollege Scholz, die Aufnahme eines Staatsziels Kultur als nicht sinnwidrig bezeichnet. In Ihrer Stellungnahme klingt das noch etwas optimistischer oder etwas positiver, aber ich will da mal nachfragen. Ich gehe zurück, weil ich weiß, dass Sie dort eingearbeitet sind, es gab ja schon 1983 eine von der Bundesregierung eingesetzte Sachverständigenkommission zum Thema „Staatszielbestimmungen“. Diese Sachverständigenkommission hat sich für die Aufnahme eines Staatsziels ausgesprochen, das gleichermaßen die natürlichen wie die kulturellen Lebensgrundlagen schützt, also sozusagen die zwei Seiten einer Medaille. Eine interessante Stellungnahme, die ich allen zur Lektüre empfehle. In der Gemeinsamen Verfassungskommission, deren Co-Vorsitzender Sie waren und der ich anzugehören auch die Ehre hatte, wurde dann mit Mehrheit die Aufnahme eines Staatsziels beschlossen, aber nur, weil das natürlich politisch besonders gut in die Landschaft passte: die natürlichen Lebensgrundlagen. Für die kulturellen Lebensgrundlagen als Staatsziel gab es damals keine Mehrheit. Ich will jetzt nicht

das Wort von Herrn Nolte bemühen mit der Regelungslücke, aber ich frage mich, ob nicht dadurch eine Schiefelage entstanden ist, wenn ich auf der einen Seite die natürlichen Lebensgrundlagen schütze, aber die geistigen sozusagen nicht. Erfordert es nicht die Stringenz? Allen Kritikern und Skeptikern will ich das sagen, wer „A“ sagt, muss auch „B“ sagen. Ich habe Artikel 20a Grundgesetz eingefügt, die natürlichen Lebensgrundlagen, und finde, dass eine Konsequenz daraus sein könnte, dann auch für Artikel 20b zu sein. Also, lieber Kollege Prof. Scholz, spricht nicht auch - das Argument ist, glaube ich, bei Ihnen nicht enthalten - die Tatsache, dass wir den Artikel 20a Grundgesetz haben, ein wenig dafür - also, dass es nicht nur „nicht sinnwidrig“ ist, sondern auch „sinnhaft“ -, dann auch hier Artikel 20b aufzuführen? Und da ich die Frage ja noch an einen zweiten richten darf: Bei Herrn Prof. Hufen habe ich diese Argumentation auch noch nicht gefunden und möchte ihn auch fragen, ob sich daraus möglicherweise ein Argument ableiten lässt.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Frau Kollegin Dr. Jochimsen für die Fraktion DIE LINKE.

Dr. Lukrezia Jochimsen (DIE LINKE.): Herr Prof. Dr. Wolff hat ja gesagt, man diskutiert über das Staatsziel Kultur nicht zum ersten Mal. Ich finde, wir diskutieren ja heute nicht über das Staatsziel Kultur allein, sondern über zwei Staatsziele. Und insofern - es hat sich ja auch in der Diskussionsrunde schon gezeigt, glaube ich - kann man nicht nur über das Staatsziel Kultur diskutieren und die Forderung außer acht lassen, das Staatsziel Sport ebenfalls in die Verfassung aufzunehmen. Insofern geht meine Frage jetzt zunächst an Herrn Prof. Raabe. Sie haben sich in Ihrem Plädoyer für die Aufnahme des Staatsziels Kultur nicht geäußert zum Staatsziel Sport. Wir sitzen ja hier eigentlich in einer schwierigen Situation, weil - man könnte es ein bisschen „politische Erpressung“ nennen - einem gesagt wird: „Ihr, die Ihr für die Aufnahme des Staatsziels Kultur seid, bekommt diese Aufnahme nur dann, wenn Ihr auch bereit seid, das Staatsziel Sport aufzunehmen. Sie haben sich dazu interessanter Weise gar nicht geäußert. Mich würde von Ihnen schon interessieren, wie Sie diese beiden Staatsziele abwägen und wie Sie es sehen, dass man eventuell gezwungen wird, für den Sport zu stimmen, um das Staatsziel Kultur nach langen Diskussionen in die Verfassung zu bekommen. Und die zweite Frage ist, ob Sie uns nochmal etwas näher beschreiben könnten, warum Sie die Aufnahme des

Staatsziels Kultur in die Verfassung für so wichtig halten, gerade für den Erhalt der Kulturlandschaft im Osten wie im Westen unseres Landes.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Herr Kollege Montag für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bitte schön.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke, Herr Vorsitzender. Auch von mir eine ganz kurze Vorbemerkung, insbesondere auch zu dem, was Sie, Herr Kollege Börnsen, gesagt haben. Die Bemerkung, die da von der Sachverständigenseite - ich weiß gar nicht, wer es war - gekommen ist, es war von der Erfindung neuer Staatsziele die Rede, die war natürlich flapsig. Aber ich glaube, dass dahinter schon etwas steckte, was uns im Rechtsausschuss sehr bewegt. Es gibt, glaube ich, überhaupt niemanden in der Runde, der die Bedeutung von Kultur und Sport für das gemeinschaftliche Leben und für jeden einzelnen in Frage stellen würde. Wir möchten uns gerne hier im Rechtsausschuss darüber klar werden, welche Vor- und welche Nachteile es für die Verfassung und für die Verfasstheit unseres Landes bringt, wenn man diese neuen Staatsziele in die Verfassung hineinschreibt oder nicht. So habe ich jedenfalls die flapsige Bemerkung verstanden.

Jetzt meine zwei Fragen. Die erste an Herrn Karpen: Herr Prof. Karpen, wir haben von Herrn Hufen gehört, dass mit dem Staatsziel Kultur - für Sport gilt das gleiche, ich bleibe jetzt aber bei der Kultur - keine Befugnisse statuiert werden, keine Kompetenzen, keine Ansprüche und kein Anspruch auf eine Grundversorgung. Sie warnen aber davor, die Kultur in die Verfassung reinzunehmen, weil Sie sagen, dass damit für die Politik weitere Terrainverluste ihrer Entscheidungsfreiheit einhergehen, dass es zu einer Entparlamentarisierung kommen kann und zu einer Juridifizierung. Ich bitte Sie, uns diese drei Aspekte noch einmal klarstellend zu erläutern, weil das ja, wenn man Ihnen folgt, erhebliche Nachteile wären. Das ist meine erste Frage.

Und meine zweite Frage geht an Sie, Herr Prof. Möllers: Sie haben - und darauf ist auch in den Fragen der Kollegen Bezug genommen worden - gesagt, dass Staatsziele im Grundgesetz, in der Verfassung immer eine grundrechtsbeschränkende Wirkung haben, dass es also zwischen einem Staatsziel im Grundgesetz und den Grundrechten jedes einzelnen Bürgers und jeder Bürgerin eine Differenz gibt. Sie haben es aber nur an der Denkmalsproblematik und dem

Eigentum ausgeführt. Ich würde auch Sie bitten, dass Sie uns das noch einmal erklären, was Sie damit meinen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Wir gehen dann zunächst in die Antwortrunde, es liegen zwar noch weitere Wortmeldungen vor, aber wir müssen mal sehen, wie wir das zeitlich dann handhaben. Ich schlage vor, dass wir jetzt alphabetisch in umgekehrter Reihenfolge vorgehen und dann beginnt Herr Prof. Dr. Wolff auf die Frage des Kollegen Dr. Gehb. Bitte schön.

SV Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff: Haben Sie herzlichen Dank. Die Frage war, ob eine vergleichbare Gefährdungslage für den Bereich der Kultur und des Sports besteht wie diejenige, die zur Einführung von Direktiven in die Verfassung 1949 bestand, bzw. ob sich im Hinblick auf Kultur und Sport etwas geändert habe im Vergleich zu der Gefährdungslage, die in den 90er Jahren u. a. zur Aufnahme des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen in die Verfassung geführt hat. Zur Gefährdungslage. Heute gab es einen Artikel des ehemaligen Richters am Bundesverfassungsgericht, Dieter Grimm, in der FAZ, der ganz klar keine vergleichbare Gefährdungslage sieht, die es rechtfertigen würde, den Sport in die Verfassung aufzunehmen. Der Artikel ist umfangreicher, als ich jetzt an Zeit zur Verfügung hätte, die Argumente vorzutragen. Es steht alles drin, was ich unterschreiben würde hinsichtlich des Sports, auch hinsichtlich der Kultur.

Wir müssen wirklich differenzieren. Niemand kann dagegen sein, dass wir mehr Kultur haben. Niemand kann dagegen sein, dass wir eine lebhaftere Kultur haben. Niemand kann dagegen sein, dass wir Sport haben und mehr Sport haben, solange es nicht zu künstlichen Gelenken führt. Eine andere Frage ist, ob wir das von der Verfassung her steuern müssen. Und noch einmal meine Antwort, ich bin ja nicht umsonst benannt worden zu dieser Frage. Ich sehe keinen ausreichenden normativen Zwang, keine ausreichende Gefährdungslage, dass die Frage, wie viel staatliche Förderung, wie viel staatliche Direktiven im Bereich Sport und Kultur wir brauchen, dass diese Frage von der Verfassung beantwortet wird. Diese Frage wird von Ihnen beantwortet als Gesetzgeber. Und die Gefährdungslage ist nicht so schlimm, dass wir Ihnen nicht mehr trauen können und es deswegen eine Ebene höher stufen wollen, diese Gefährdungslage besteht wirklich nicht. Sie binden Ihre künftigen Kollegen in der Zukunft. Und ich möchte wirklich wissen, mit welchem

Recht Sie das tun. Wenn wir das so weiter machen, können auch die nächsten mit anderen, vergleichbaren Gründen andere ernsthafte Bestrebungen und ernsthafte wichtige Gemeinschaftsgüter festschreiben wollen. Deswegen meine klare Antwort: Eine vergleichbare Gefährdungslage besteht meines Erachtens nicht.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Herr Prof. Dr. Stern auf die Frage des Kollegen Dr. Dressel.

SV Prof. Dr. Klaus Stern: Es geht um die Frage, welche Auswirkungen eine Kulturklausel hat. Es besteht Einigkeit: Wenn man sie einfügt, ist sie eine Staatszielbestimmung. Ob in der Form des Kulturstaats oder in der Form des „Pflegens und Schützens“ der Kultur, in beiden Fällen ist es eine Aussage darüber, wie sich dieser Staat im Verhältnis zur Kultur versteht. Und zwar ist eine Kulturklausel so, wie sie hier gefasst ist, nicht bloß Programm, schon gar nicht Verfassungslyrik, sondern es ist eine definitive, unmittelbar verpflichtende Aussage für alle Staatsgewalten, die Kultur zu berücksichtigen, insbesondere bei der einfachen Gesetzgebung, der Kultur in ihrem Stellenwert, in ihrer Bedeutung zum Durchbruch zu verhelfen. Das hat natürlich eine Bedeutung für Förderungszwecke und ist richtunggebend für das, was der Staat insbesondere als Gesetzgeber tut, denn die Staatszielbestimmung richtet sich in erster Linie an den Gesetzgeber. Insofern wird eigentlich etwas aufgegriffen, was ein Staat wie der deutsche Staat seiner historischen Tradition nach schon immer zu berücksichtigen hatte: Dass es eine wertvolle Kultur gibt und dass diese Kultur für Deutschland von erheblichem Stellenwert ist, auch von internationalem Stellenwert. Das bedeutet aber nicht subjektive Rechte des einzelnen auf Kulturförderung eines Künstlers oder sonst etwas, so schön das wäre.

Der zweite Aspekt der Frage war die Bedeutung von Kultur und Sport im Verhältnis zum Umweltschutz. Der Artikel 20a Grundgesetz ist ja vor einiger Zeit reinkommen mit den Worten „natürliche Lebensgrundlagen“ und deswegen ist durchaus wichtig - das ist irgendwie schon gesagt worden -, dass auch die kulturellen Grundlagen zu berücksichtigen sind. Es wäre entsprechend der Staatszielkommission schon damals angebracht gewesen, sowohl die natürlichen als auch die kulturellen Grundlagen einzufügen. Und wenn man das gemacht hätte, wäre die Frage des Verhältnisses von Sport zu Kultur und des Sports zum Umweltschutz aufgetaucht. Es gibt

Auffassungen, die sagen, der Sport ist ein Teil der Kultur. Diese Auffassung dürfte in der Staatsrechtslehre nicht die herrschende sein. Darum muss der Sport neben der Kultur erwähnt werden, um klarzustellen, dass auch dieser Teil des Lebens verfassungsrechtlich geregelt wird, normativ erfasst wird. Und der Sport wäre dann, wenn er als Artikel 20b hereinkommt, gewissermaßen für den Abwägungsprozess gegenüber der Umwelt von außerordentlicher Bedeutung. Er darf nicht vernachlässigt werden, wenn es darum geht, dass die Legislative entscheidet, die Exekutive entscheidet und auch die Judikative. Wir brauchen uns nur an verschiedene Prozesse zu erinnern, wo der Sport im Verhältnis zum Umweltschutz „untergepflügt“ worden ist.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Herr Prof. Dr. Scholz auf die Fragen der Kollegen Börnsen, Griefahn und Otto.

SV Prof. Dr. Rupert Scholz: Vielen Dank. Ich darf zunächst mal die Fragen von Herrn Börnsen und Herrn Otto zusammenfassen, weil sie, glaube ich, beide in die gleiche Richtung gehen. Ich möchte es mal an Ihren Worten, Herr Otto, festmachen. Natürliche Lebensgrundlagen, die Staatszielbestimmung Umweltschutz, ob man da nicht eigentlich auch die geistigen Lebensgrundlagen dazutun müsste. Das ist im Prinzip richtig, nur - und hier kommt der für mich entscheidende Punkt, weshalb ich gesagt habe, ich argumentiere hier vorsichtig -, ich habe vorhin ausgeführt oder versucht ausführen, dass Kultur im Grunde über kulturelle Identität, Identifikation, ein Stück eigentlich von vorverfassungsrechtlicher Qualität ist. Eine Verfassung kann keine kulturelle Identität des Bürgers und damit letztlich auch nicht die Integration zu einer Kulturnation begründen. Sie kann sie unterstützen, einverstanden, aber sie kann sie nicht schaffen. Und genauso ist es mit den geistigen Lebensgrundlagen. Die geistigen Lebensgrundlagen kann der Staat nicht garantieren. Wir sind buchstäblich im vorstaatlichen und damit auch vorkonstitutionellen, vorverfassungsrechtlichen Bereich. Bei den natürlichen Lebensgrundlagen sieht es ein bisschen anders aus. Die Umwelt wird gestaltet, laufend gestaltet. Und da ist der Unterschied, meine Damen und Herren: Man kann aus dieser Sicht heraus meines Erachtens nicht von vornherein argumentieren, ich habe jetzt sozusagen den Umweltschutz zur Staatszielbestimmung gemacht, ergo muss ich auch, Stichwort „geistige Lebensgrundlagen“, die Kultur zur Staatszielbestimmung machen. Dieser Schluss ist

ein logischer Fehlschluss, was aber wiederum nicht bedeutet, dass man die Staatszielbestimmung Kultur zu verwerfen hat. Ich habe nur darauf hingewiesen, dass hier ein Unterschied besteht. Im Übrigen, noch mal zur Erinnerung, Herr Otto und auch Herr Börnsen: In der Gemeinsamen Verfassungskommission damals ist die Kulturstaatsklausel oder die Staatszielbestimmung Kultur, sie ist genau genommen - Herr Otto, Sie müssten sich daran erinnern, Sie waren damals dabei - eigentlich an den Ländern gescheitert. Weil die Länder nämlich das Argument, das ja auch hier in der Diskussion steht, brachten: Sie fürchten, dass der Bund in die Kulturpolitik im Übermaß kompetenziell einsteigt oder sich Kompetenzen anmaßt. Das war das Argument, das damals von den Ländern sehr nachdrücklich vertreten wurde. Aus meiner Sicht damals schon unbegründet, weil Staatszielbestimmungen keine Kompetenzen begründen - eine Kulturstaatsklausel nicht, genausowenig übrigens wie eine Umweltklausel. Jede Staatszielbestimmung fügt sich in die Kompetenzsystematik des Grundgesetzes im Übrigen ein. Also gibt es hier auch keine Befürchtungen, wenn man sagt, eine Kulturstaatsklausel ins Grundgesetz. Es ist die Bundesverfassung, nicht nur die des Bundes, sondern die für den gesamten Bundesstaat Bundesrepublik Deutschland. Soweit zu diesem Unterschied.

Jetzt kommt der Herr Börnsen und sagt: „Ja oder nein. Kulturstaatsklausel, Ja oder nein.“ Ich sag ja, aber ich habe ganz bewusst vorsichtig formuliert, deshalb auch mein Wort „nicht sinnwidrig“. Aus meiner Sicht braucht man diese Klausel nicht, aber es gibt gute Gründe dafür, weshalb ich nicht dagegen spreche. So einfach ist das. Man braucht sie nicht, aber es gibt gute Gründe dafür. Wenn man sie wirklich brauchen würde, dann hätten wir schon in den zurückliegenden Jahrzehnten des Grundgesetzes evidente Mängel gehabt, aber die haben wir nicht.

Ich darf jetzt noch zu den Fragen von Frau Griefahn kommen. Frau Griefahn, die Frage zu der Verankerung von Kultur im Europäischen Recht und im Landesverfassungsrecht. Ich bin der Meinung, dass man nicht aus dem Landesverfassungsrecht auf die Bundesverfassung schließen kann. Ich habe vorhin schon darauf hingewiesen, dass das Verfassungssysteme ganz unterschiedlicher Art sind. Und zu sagen, was in Landesverfassungen steht, muss deshalb auch ins Grundgesetz, ist ebenso falsch wie der Satz: Wenn eine Landesverfassung über das Grundgesetz hinaus geht, sei das unberechtigt. Das sind unterschiedliche Bereiche und vor allem auch ganz elementar unterschiedliche Systematiken. Und das EG-Recht, glaube ich, spielt insofern auch keine Rolle. Das EG-Recht geht seinen Weg,

aber aus dem EG-Recht folgen für uns keine Verpflichtungen, nun bestimmte Aussagen des EG-Rechts bei uns in die Verfassung hineinzunehmen, es sei denn, es gibt mal Kompetenzkonflikte, dann muss man sie regeln, dann muss man sie lösen. Aber um solche Kompetenzkonflikte, um solche Fälle geht es ja hier nicht.

Ihre zweite Frage, denke ich, ist ja auch in anderen Fragen angeklungen, die ist schon sehr wichtig. Wie ist das eigentlich mit dem gefallenem Stichwort „Grundrechtsbeschränkung - Staatszielbestimmung als Grundrechtsbeschränkung“. Ich glaube nicht, dass man sagen kann, Staatszielbestimmungen sind von grundrechtsbeschränkender Qualität. So einfach ist das nicht. Aber wenn ich bei bestimmten Grundrechten im Rahmen der Schrankensystematik eines bestimmten Grundrechts Güterabwägungen vorzunehmen habe, dann ist - wie auch das Bundesverfassungsgericht ja durchaus in ständiger Rechtsprechung zur Schrankensystematik der Grundrechte sagt - die Verfassung schon in ihrer Gesamtheit zu sehen. Es kommt der prinzipielle Gleichrang aller Verfassungsnormen ins Spiel und insofern können im Rahmen von Güterabwägungen natürlich Staatszielbestimmungen hier und dort auch schrankenverdeutlichende oder schrankenkonkretisierende oder aktualisierende Bedeutung erlangen, aber das ist immer eine Frage des Einzelfalls. Man kann also nicht abstrakt sagen: Eine Staatszielbestimmung ist eine aktuelle oder potenzielle Grundrechtsbeschränkung. Nein, es ist eine konkrete Einzelfallfrage. Und wir kennen das ja aus dem Bereich Tierschutz, wir kennen das aus dem Bereich Umweltschutz, wo ja in der Praxis längst in diese Richtung völlig logisch und systemgerecht argumentiert wird. Also, man sollte das nicht zu sehr verallgemeinern, dann ist es meines Erachtens unrichtig. Aber im Einzelfall, im Rahmen konkreter Güterabwägungen, kann es dazu führen, dass auch mal beschränkende Effekte, ich sage mal, verstärkt werden. Aber das ist nicht illegitim.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt begrüße ich auch Herrn Dr. Bach, den Präsidenten des Deutschen Olympischen Sportbundes. Herzlich Willkommen, wir freuen uns, dass Sie hier sind. Jetzt hat das Wort Herr Prof. Dr. Raabe auf die Frage der Kollegin Dr. Jochimsen.

SV Prof. Dr. Paul Raabe: Es wurde gefragt, weshalb ich mich nicht zum Sport geäußert habe. Frau Dr. Jochimsen, erstens ist das nicht mein Thema und zweitens

muss ich Ihnen sagen, dass ich zunächst sehr entsetzt war, im Grundgesetz vielleicht Kultur und Sport zusammen lesen zu können. Das ist, wie wenn man Äpfel und Birnen miteinander vergleicht, das kann man nicht. Kultur ist Existenz, ist Lebensgrundlage unserer Gesellschaft. In der Tat, Herr Scholz hat gesagt, Sport ist Spiel, ist Unterhaltung, das sind zwei völlig verschiedene Ebenen. Ich stelle mir vor, dass die Bundestagsabgeordneten vielleicht gewonnen werden können, wenn der Sport mit benannt wird. Das ist dann sicherlich eine sehr pragmatische Überlegung, dazu will ich mich nicht weiter äußern. Aber nachdem ich Ihren Vorschlag gelesen habe, dass der Staat die Kultur schützt und fördert und dann ein zweiter Satz zum Sport vorgesehen ist, muss ich sagen: Damit kann man als Vertreter der Kultur zweifellos leben. Womit wir nicht leben können, ist die Nichtaufnahme der Kultur in das Grundgesetz. Man muss sich doch vor Augen halten, dass die Welt und die Gesellschaft und vor allem unser Staat sich wandelt. Was 1949 gewesen ist, das liegt nun Jahrzehnte zurück, da war ein geteiltes Deutschland. Wir haben dann 1990 eine Vereinigung erlebt und einen Einigungsvertrag, in dem zum ersten Mal *expressis verbis* der Kulturstaat erwähnt ist. Warum ist man nicht der Meinung, dass man diese historischen Veränderungen in unserem Land im Grundgesetz zum Ausdruck bringt, jenseits aller juristischen Bedenken. Denn 2006 müssen wir nach Europa schauen und die Europäer schauen auf uns. Und die Europäer verbinden mit uns die Kultur, das Land Goethes. Ich habe vorige Woche einen Vortrag gehört von Prof. Lepenies zur Eröffnung des Jahres der Geisteswissenschaften hier in Berlin. Er hat ausgeführt, welche Bedeutung Friedrich Schiller in China heute hat, welche Bedeutung der Begriff der Freiheit bei Schiller dort in diesem Lande hat, wie der Name Schiller dort kursiert und entscheidende Impulse gibt, während wir uns erlauben, von Schiller nicht mehr zu sprechen. Das sind unsere ungeheuren Defizite, in denen wir leben und die wir aufholen müssen. Deshalb ist die Verankerung der Kultur im Grundgesetz nicht ein juristisches Problem und auch nicht eine Überfrachtung oder Verwässerung des Grundgesetzes, sondern es ist ein existenzielles Problem für unser Land in Europa und in der Welt. Das müssen die Politiker entscheiden, das ist ein politisches Problem. Und gerade jetzt in dieser Situation. Es ist auch ein Unding, wenn wir uns die Finanzierung der EU mal vor Augen halten: 0,5 % gibt die EU für die Kultur aus. Das muss man sich mal klar machen. Und da haben wir als Deutsche, trotz unserer verheerenden Vergangenheit, die Pflicht, uns für die Kultur in Europa stark zu machen. Denn in diesem Bereich,

meine Damen und Herren, da haben wir noch etwas zu sagen und zu leisten und bekannt zu geben. Deshalb meine ich, muss man sich die historische Dimension dieser Dinge vor Augen halten.

Und da komme ich gleich zur zweiten Frage von Frau Dr. Jochimsen zur Erhaltung der Kultur im Osten. Damit habe ich mich nun 16 Jahre beschäftigt. Ich habe soeben das Blaubuch vorgelegt in der dritten Auflage. Der Kulturausschuss hat es ja auch bekommen. Darin ist ein Aufsatz von meinem Kollegen Manfred Ackermann, der sich die allergrößten Verdienste erworben hat durch die Förderung der Kultur in den neuen Ländern. Und hier habe ich 1990 einen Jubel im Westen vermisst, was es bedeutet, dass nun unser Land die kulturelle Mitte zurück gewonnen hat. Denn was ist Deutschland ohne diese Mitte? Was ist Deutschland ohne die Wartburg, ohne die Reformation, ohne die Aufklärung, ohne die Goethezeit, ohne die Moderne bei den Brücke-Malern in Dresden oder bei dem Bauhaus in Weimar und Dessau? Mit dem Bauhaus identifiziert man uns in der Welt. Und das sind die Errungenschaften unserer Vereinigung. Und dieses einmal auszudrücken, ist sicherlich auch eine Stärkung der unendlich schwierigen Bemühungen, im Osten die Kultur zu erhalten.

*(Vorsitzwechsel an Abg. Dr. Jürgen Gehb)*

Dr. Jürgen Gehb (CDU/CSU) [Vorsitz]: Herr Prof. Dr. Raabe, ich schätze Ihr glühendes und flammendes Plädoyer, aber mit Rücksicht auf die vielen anderen Sachverständigen, die noch ausstehenden Antworten und auch die Begehrlichkeit, noch weitere Fragen zu stellen, veranlasst mich jetzt, selbst wenn ich nur den Vorsitzenden vertrete - eine wunderbare Aufgabe, aber ich höre das allgemeine Soufflieren auch meiner Kolleginnen und Kollegen -, zu dem Appell, dass wir wirklich versuchen sollten, die Fragen zu beantworten und bei allem, was dabei schwierig ist, auch sein Temperament zurückzunehmen. Das ist für einen Menschen wie mich auch nicht immer leicht. Darf ich bitten, dass Sie vielleicht die Antworten zeitlich ein bisschen kürzen.

Jetzt bitte schön Herr Prof. Dr. Möllers auf die Fragen von Herrn Montag und - wie ich gerade sehe - auf meine eigene.

SV Prof. Dr. Christoph Möllers: Vielen Dank. Herr Dr. Gehb, Sie haben mich gefragt, was eigentlich die hohe Wertigkeit des Kulturstaatsziels rechtfertigt. Dieses wird mit

der sehr deutlichen Formulierung der staatlichen Pflicht zur Förderung in der Tat in einer Weise privilegiert, die doch relativ ungewöhnlich ist. Also, das ist eine relativ schneidige Formulierung, über deren Folgen man noch mal genau nachdenken sollte. Nun hat Herr Prof. Dr. Raabe in seinem sehr eindrucksvollen Plädoyer uns in gewisser Weise eine Antwort gegeben, indem er gesagt hat, wie zentral Kultur für unsere Identität, wie zentral Kultur für unsere Selbstbeschreibung als Nation ist und wie zentral Kultur auch für unsere Außenwahrnehmung ist. Und ich stimme ihm in einem zu: Es geht hier nicht darum, Kultur zu verachten. Es geht hier nicht darum, uns als Kulturnation irgendwie klein zu reden. Es geht nicht darum, dem Goethe-Institut die Mittel zu kürzen oder die Universitäten klein zu halten. Das können Sie alles tun und ich bin mit Herrn Raabe - glaube ich - in jedem Belang einer Meinung. Es stellen sich nur zwei Fragen. Die erste Frage ist - und das hat der Herr Prof. Scholz gerade schon gesagt: Was ist die Rolle des Staates bei der Pflege der Kultur? Ist Kultur eine Form privater gesellschaftlicher Selbstorganisation, die vom Staat, wenn er es denn will, gefördert wird, aber nicht gefördert werden muss? Ist Kultur nicht in ihrem Ansatz erst einmal etwas Staatsfreies? Dann spricht in der Tat wenig dafür, irgendwelche Parallelen zum Umweltschutz oder zum Sozialstaatsprinzip zu ziehen. Dann ist Kultur etwas grundlegend anderes und dann ist dieser etwas schwammige Begriff der Lebensgrundlage - natürliche Lebensgrundlagen und kulturelle Lebensgrundlagen, die man gleich behandeln muss - irreführend und in einer Weise ungenau, die uns letztlich nicht wirklich weiter bringt. Wenn man ein liberales - und ich denke, das ist in einem Grundgesetz, das mit den Grundrechten anfängt, vorgegeben - Verfassungsverständnis nicht in einem politischen, sondern in einem verfassungstheoretischen Sinne zugrunde legt, so ist die Rolle des Staates doch hier eine grundlegend andere.

Zweite Frage: Was bedeutet Kultur? Und da, glaube ich, machen Sie sich etwas falsche Vorstellungen davon, wie geschlossen man einen Kulturbegriff definieren kann. Sie denken bei Kultur offensichtlich an Schiller, an Goethe, an Kunstleistungen vor allem, dann vielleicht noch an Erziehung und an Bildung. Aber natürlich ist der Kulturbegriff heutzutage wesentlich weiter. Wir reden über Popkultur, wir reden über Konsumkultur, wir reden über Esskultur usw. Und ich sehe kein Gericht, Herr Prof. Stern schüttelt den Kopf, aber ich sehe kein Gericht, das im Namen des Kulturbegriffs eine Grenze ziehen würde zwischen den Argumenten, zwischen den Kulturbegriffen, die hier angeführt würden und anderen. Das haben wir bei der

Kunstfreiheit erlebt. Bei der Kunstfreiheit halte ich das auch für richtig. Wir haben einen offenen Kunstbegriff. Sie werden einen offenen Kulturbegriff bekommen und der wird komplett entgrenzt sein, das ist keine Frage. Da geht es nicht um Schiller, da geht es um ganz andere Dinge, weil sich letztlich jedes Interesse auf Kultur berufen kann. Dem Begriff ist keine immanente Grenzziehung zu entnehmen, das ist das Problem.

Zur Frage von Herrn Montag und damit in gewisser Weise auch von Frau Griefahn, auch wenn sie eigentlich nicht an mich gerichtet war: Wie steht es mit der grundrechtseinschränkende Wirkung von Staatszielbestimmungen? Herr Scholz hat das korrekt - ich halte das für sehr wichtig – relativiert. Aber wir verdanken, glaube ich, Herrn Scholz auch die Formulierung in Artikel 20a Grundgesetz, wo es nämlich folgendermaßen heißt: „Natürliche Lebensgrundlagen werden geschützt nach Maßgabe von Gesetz und Recht.“ Das ist eine Relativierung mit Blick auf das Gesetz, die sozusagen den Gesetzgeber privilegiert. Was haben wir nun für Folgen für Grundrechtsträger? Nun, gucken wir kurz auf das Sozialstaatsprinzip. Es ist doch relativ klar, dass unser System sozialer Sicherung, gegen das ich nichts habe, in dieser Form, in der es Artikel 14 und Artikel 12 Grundgesetz verkürzt, nicht mehr verfassungsgemäß wäre, wenn kein Sozialstaatsprinzip im Grundgesetz stehen würde. Das ist doch relativ klar, dass wir eine Vielzahl von Eingriffen haben, die letztlich im System der sozialen Sicherung, der Krankenversicherung erfolgen - Eingriff in die Berufsfreiheit der Ärzte usw. –, die nur durch das Sozialstaatsprinzip gerechtfertigt werden können. Da haben wir nämlich eine massive einschränkende Wirkung von Grundrechten. Denn Grundrechte schaffen einen Schutzbereich der Freiheit, in den der Gesetzgeber eingreifen darf, den er ausgestalten darf, aber bei der verfassungsgerichtlichen Prüfung dieser Ausgestaltung kommt es zu einer Abwägung, in der Staatsziele eine große, immense und nicht vorhersehbare Rolle spielen können. Sie sind in gewisser Weise, und das gilt natürlich maßgeblich für die Offenheit des Kulturbegriffs, eine Generalklausel für den Eingriff. Und sie ziehen Abwägungen nach sich, in denen es auf einmal um widerstreitende Interessen geht, mit denen man gar nicht rechnen konnte. Was ist denn mit einer gewissen Form von Sepulkralkultur im Verhältnis zur christlichen Beerdigung zum Beispiel? Ich habe dazu keine Meinung, aber ich will Ihnen nur klarmachen: Kultur wird auf einmal ein sehr entgrenzter Begriff, in dem sich bestimmte, heute schon in der Verfassung stehende, Güter, die wir auch unter Kultur fassen würden, gegen andere Interessen

zur Wehr setzen müssen und das gilt namentlich für Religionsgemeinschaften und Hochschulen usw. Also: Dinge, die heute grundrechtlich geschützt werden, sind vielleicht auf einmal auch Einschränkungen ausgesetzt. Vielen Dank.

*(Vorsitzwechsel an Abg. Andreas Schmidt (Mülheim))*

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Herr Prof. Dr. Karpen auf die Fragen des Kollegen Montag, bitte schön.

SV Prof. Dr. Ulrich Karpen: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich glaube, es ist fast nicht notwendig, da in diesem Raume keiner ist, der die Kultur nicht fördern möchte und sie schützen will und als eine notwendige Lebensgrundlage betrachtet. Ich möchte die Fragen von Herrn Abg. Montag beantworten und eine kurze Vorbemerkung machen. Ich bin relativ restriktiv gewesen, was die Staatsaufgaben angeht. Es ist notwendig zu wissen, dass der Staat mit wenigen Ausnahmen über seine Aufgaben disponieren kann. Es gibt gewisse Aufgaben, ohne die ein Staat nicht denkbar ist, das wissen wir alle. Dazu gehört Sicherheit nach innen und außen, internationale Beziehungen, Justiz und das Einnehmen von Geld, um das alles zu bezahlen. Darüber hinaus gibt es, meine ich, Aufgaben wie die Existenzsicherung des Einzelnen, auch Schule und Hochschule - in unseren Breiten jedenfalls, es gibt ja durchaus Länder in der Welt, die das nicht machen. Schon bei der Frage der Heilfürsorge, meine Damen und Herren, muss man unterscheiden, ob man sich in den USA befindet oder in der Bundesrepublik Deutschland. Und zwar nicht, weil die Amerikaner davon nichts halten, sondern weil sie andere Prioritäten setzen. Der Verfassungsgeber, und jetzt bin ich bei der Kulturstaatsklausel, muss sich sehr genau überlegen, warum er einem bestimmten Staatsziel, in diesem Fall der Kultur, eine besondere Vorzugstellung einräumt. Das hat der Grundgesetzgeber bisher - mit ganz kurzer Verzögerung - nur in einem einzigen Fall getan, das ist der Sozialstaat. Und nicht mal der steht als Sozialstaat im Grundgesetz, sondern nur als sozialer Rechtsstaat. Dann ist Tierschutz dazugekommen, dann ist Umweltschutz gekommen. Jetzt stellt sich die Frage: Warum Kultur? Zunächst: Es gibt keine Verpflichtung, Kultur ins Grundgesetz aufzunehmen. Das, was weder die Europäische Union noch die UNO-Regulierung vorsieht, muss der Gesetzgeber nicht aufnehmen. Weder, dass die Kultur als Bekenntnis notwendig sei, wie Herr Raabe

sagte, obwohl das Bekenntnis nahe liegt, noch, dass eine sozialmächtige Gruppe - wie der Abg. Börnsen sagt - dahinter steht, zwingt den Gesetzgeber dazu. Vielmehr ist es die freie Entscheidung des Verfassungsgebers, ob er das aufnehmen will. Was wären die Nachteile? Die erste Kategorie der Nachteile, Herr Abg. Montag, wäre in der Tat die Gefahr der Auslegung. Nun beschäftigen wir uns alle als Sachverständige sehr mit der Auslegung, und wir wissen, dass in Jahren der Auslegung vieles gefunden werden kann, erfunden werden kann, entdeckt werden kann, an das man vorher nie gedacht hat. Nur einer hat es auf den Begriff gebracht und hat gesagt: „Im Auslegen seid frisch und munter, legt ihr es nicht aus, so legt ihr es unter.“ Und genau das hat etwa im Grundrechtsbereich der Verfassungsinterpretation so weit gemacht, dass Herr Prof. Stern einen vierseitigen Teil seines Lehrbuches dazu braucht, um das nur nachzuvollziehen. Da ist Kritik erlaubt. Ich gebe Ihnen - damit Sie auch, wie man in Hamburg sagt, „Butter bei die Fische“ haben - drei Beispiele, was eine Kulturstaatsklausel bewirken könnte im Auslegungsbereich. Erstes Beispiel: Ein Fleischer jüdischer Herkunft hatte beantragt, schächten zu dürfen. Dazu braucht er eine Ausnahmegenehmigung, diese Ausnahmegenehmigung ist ihm verweigert worden. Daraufhin hat das Bundesverfassungsgericht gesagt, nein, das ist unzulässig, denn seine Religionsfreiheit gebietet, dass er die Ausnahmegenehmigung zum Schächten bekommt. Dann ist der Verfassungsgeber in seiner Weisheit gekommen und hat den Tierschutz reingenommen. Derselbe Antragsteller ist wieder zu Gericht gegangen und es wurde vorgetragen: „Jetzt ist die Lage eine andere. Jetzt muss das Recht des Schächters zurücktreten gegenüber dem Tierschutz, denn der Tierschutz steht im Grundgesetz.“ Das Bundesverwaltungsgericht hatte die größte Mühe, diese Argumentation unter Berufung auf das Bundesverfassungsgericht zurückzudrängen. Ich weiß nicht, Herr Montag, wie es in zwei Jahren steht. Zweites Beispiel: Eine kleine Gemeinde möchte sich, weil das Budget knapp ist, entscheiden, das einzige Museum zu schließen und stattdessen eine Kindertagesstätte zu bauen oder eine Kläranlage. Da kommen natürlich die Befürworter des Museums und sagen: „Kultur steht in der Landesverfassung, sie können doch nicht diese irdenen Dinge wie Kläranlage der Kultur vorziehen. Unser Bekenntnis zur Kultur, das erfordert doch...“ Meine Damen und Herren, ich weiß nicht, wie das Bundesverfassungsgericht entscheiden wird. Ich weiß nur, dass die sächsische Verwaltungsgerichtsbarkeit - und ich habe so einen Fall - den Klägern Recht gegeben hat. Das Museum muss erhalten werden. Letztes

Beispiel, damit wir im Bund sind: Der Bund ist - meinetwegen in drei Jahren - Eigentümer der Staatsoper Unter den Linden. Er entscheidet sich aber gleichwohl wegen knapper Mittel, die Staatsoper Unter den Linden, die 80 Millionen Euro oder noch viel mehr für die Renovierung braucht, zurückzustellen zugunsten einer Erweiterung der Flugbereitschaft. Da kommen die Kläger natürlich und sagen: „Ja, wir sind ein Kulturstaat. Kultur steht in der Verfassung. Und wie könnt Ihr die Flugbereitschaft vorziehen? Die Kanzlerin und die Minister können doch mit den alten Maschinen fliegen.“ Ich weiß nicht, wie das Gericht entscheiden wird. Und die zweite und kurz zu beantwortende Bemerkung: Hier sehen Sie schon, dass die Entscheidung im weiten Bereich der Staatsaufgaben verlagert wird. Sie binden sich und Sie geben die Entscheidung letztlich nach Karlsruhe ab. Und das müssen Sie wissen, dass es so ist, und Sie müssen wissen, ob Sie es wollen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt bitte schön Herr Prof. Hufen auf die Fragen der Kollegen Börnsen, Dr. Dressel, und Otto sowie der Kollegin Griefahn.

SV Prof. Dr. Friedhelm Hufen: Zu Herrn Börnsen. Ich möchte schützend voranstellen: Es gilt das gesprochene Wort, nicht das merkwürdige Gesicht. Also, wenn ich ein merkwürdiges Gesicht gemacht haben sollte, dann hatte ich in der Tat Bedenken, als Herr Karpen sagte: „Das Grundgesetz enthält keine Staatsaufgaben und Staatszwecke.“ Das Grundgesetz enthält sehr wohl Staatszwecke, es ist nicht nur eine formalisierte Verfassung. Ich hatte dann aber auch noch Bedenken, gerade bei den jüngeren Kollegen Möllers und Wolff, wie defensiv sie eigentlich hier argumentiert haben. Sie sehen nur die Möglichkeiten der Freiheitseinschränkungen und der Einschränkung der Gestaltung durch den Gesetzgeber. Sie sehen nicht die enormen Möglichkeiten, die darin bestehen, gerade Gestaltungsräume im kulturellen Bereich zu eröffnen und zu schützen. Die Freiheit des Künstlers zu schützen und zu fördern. Und in der schönen Formulierung kommt doch genau das zum Ausdruck: Schützen und Fördern. Und es kommt ebenso zum Ausdruck, dass da schon etwas ist, das der Staat nicht selbst macht, und dass er nicht selbst Künstler wird, sondern dass er eben schützt und fördert. Und das ist eine sehr wohl wichtige Staatsaufgabe. Die Frage von Frau Griefahn, was die konkreten Schranken angeht, hat Herr Scholz, glaube ich, schon umfassend beantwortet. Es kommt auf eine Differenzierung an.

Aber es ist sehr deutlich: Wir haben es hier im Bereich der Staatszielbestimmung eben nicht nur mit dem knallharten Recht der Auslegung der Konditionalnorm zu tun, sondern hier geht es um Finales, um Zielsetzung, um Abwägungen. Und was ich dort auf die Waage lege, das hat in irgendeiner Weise Gewicht. Und wir haben mächtige Gewichte, die in Richtung Ökonomie gehen, die meinetwegen auch in Richtung Soziales gehen, die in Richtung auf wirkungsstarke Kräfte in dieser Gesellschaft gehen. Und gerade im Hinblick auf diese Waage ist es wichtig, dass auch auf Verfassungsebene etwas auf die Waage der Kultur kommt, und insofern finde ich die Kulturstaatsformel unglaublich wichtig. Und ich glaube auch, Herr Otto, dass die Schiefelage spätestens seit dem Zeitpunkt besteht, seit dem der Umweltschutz und der Tierschutz in der Verfassung ist. Man kann das natürlich als Sündenfall bezeichnen, den man nicht wiederholen sollte. Aber seit dies so ist, haben wir diese Schiefelage. Wir haben jetzt wesentliche Staatsziele in der Verfassung: Vom Sozialen über die Wirtschaft über den Umweltschutz über den Tierschutz. Und die Grundaussage - und es ist hier zu Recht von der Seele der Gesellschaft die Rede gewesen - kann ich nur unterstreichen: All das ist auf dieser Ebene nicht verankert. Und deswegen appelliere ich noch einmal und sage: Auch aus verfassungsrechtlicher Sicht ist es sehr wichtig, dass dieses Staatsziel ins Grundgesetz hineinkommt. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Das war die erste Runde zum Thema Kultur. Wir müssen jetzt aus Gründen des Zeitbudgets zum Thema Sport wechseln. Ich schlage vor, Herr Dr. Bach, dass wir Ihnen jetzt die Gelegenheit zu einem kurzen Statement geben. Das haben Ihre Kollegen vorhin auch gemacht, aber ich bitte Sie wirklich, an unser Zeitbudget zu denken. Wir müssen um Viertel vor zwei Uhr abschließen. Bitte schön.

SV Dr. Thomas Bach: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich werde die Zeit bis Viertel vor zwei Uhr sicher nicht in Anspruch nehmen. Ich möchte zu Beginn über das Bild vom Sport mit Ihnen kurz sprechen, weil ich aus einigen Einlassungen, die ich bisher gehört habe, durchaus den Eindruck habe, dass ein etwas schiefes Bild vom Sport und der Rolle des Sports in der heutigen Gesellschaft besteht. Sport ist heute sehr viel mehr als Sport, Spiel und Unterhaltung als individuelle Einzelbeschäftigung. Der Sport in seiner Gesamtheit leistet heutzutage einen wichtigen Beitrag zur

Daseinsvorsorge in unserem Land. Ich kann Ihnen hier einige Themen und Beispiele nennen. Nehmen Sie das Thema der Integration, nehmen Sie das Thema der Bildung und Wertevermittlung bei Jugendlichen, nehmen Sie das Thema der Gesundheitsvorsorge, nehmen Sie das Thema der Betreuung älterer Menschen im Zuge der demographischen Entwicklung und es gibt noch viele weitere Themen.

Im Bereich der Integration beispielsweise ist gerade auch beim Integrationsgipfel der Bundesregierung deutlich geworden, dass hier durch alle gesellschaftlichen Gruppen anerkannt worden ist die besondere und herausgehobene Rolle, die der Sport spielen kann. Deswegen arbeiten wir auch mit bei der Erstellung des nationalen Integrationsplanes. Wir legen hier seit 15 Jahren Programme auf in vielen Bereichen, beispielsweise zu den Themen „Migrantinnen und Migranten im Sportverein“, „soziale Stadt“ sowie „Sport und Jugend“. Und meine Verspätung hier, die ich zu entschuldigen bitte, erklärt sich daraus, dass wir gerade heute morgen mit dem Bundespräsidenten zusammen einer Berliner Sportinitiative einen besonderen Preis verliehen haben. Diese Initiative nimmt sich in einem sozialen Brennpunkt hier in Berlin mit einem Anteil von 50% Migranten der jugendlichen Bevölkerung besonders dieses Themas an und führt hier ausländische junge Mitbürger im Bereich des Sports zusammen mit dem Erfolg, dass in diesem Bereich auch sehr viel weniger Gewaltbereitschaft herrscht, dass also Integration tatsächlich zu gelingen scheint.

Das zweite Thema ist der Bereich Wertevermittlung auch bei Jugendlichen. Das Thema Integration bleibt im Sport nicht stehen beim Thema der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Wir wenden uns auch der Migration, der Integration sozialer Schichten zu. Ich möchte hier nicht die Begriffsdebatte neu entfachen, aber will doch deutlich machen, dass der Sport wie kaum ein anderer gesellschaftlicher Bereich in der Lage ist, gerade junge Menschen aus sozial isolierten Schichten an die Gesellschaft heranzuführen, sie in Vereine und in die Gesellschaft zu integrieren, sie zu lehren, sich an Spielregeln zu halten, den Gegner zu respektieren, von Gewalt abzusehen. Insoweit sind Sportvereine quasi als Schulen der Demokratie anzusehen.

Nun zum Thema Chancengleichheit der Geschlechter im Sport. 10 Millionen Mädchen und Frauen sind im Sport engagiert und erhalten hier Möglichkeiten, Grenzen der Geschlechterrollen und kulturelle Barrieren zu überwinden. Und zwar nicht nur Frauen aus Deutschland, sondern eben gerade auch Frauen mit Migrationshintergrund, die wir heranzuführen an unsere Gesellschaft, indem wir

beispielsweise besondere Kurse anbieten für diese Frauen, sie ausbilden zu Übungsleiterinnen, sie damit zu Führungskräften machen in unserem Bereich, um somit die Familien dieser Migranten insgesamt zu erreichen.

Sport ist darüber hinaus ein gelebtes Bekenntnis zu Leistung und Eigenverantwortung. Der Motivationsschub und die Vorbildwirkung, die von erfolgreichen Athletinnen und Athleten ausgeht, kennen die meisten von Ihnen sehr gut. An keinem ist wohl auch das besondere Beispiel der Fußballweltmeisterschaft vorbeigegangen, wo der Sport gezeigt hat, dass er nationale Repräsentanz bieten kann, dass er Patriotismus bieten kann, ohne in den Nationalismus zu verfallen, sondern dass der Patriotismus im positiven Sinne vermittelt wird. Und das ist unsere Zielsetzung. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass auch die eine oder andere Situation mal „umkippen“ kann, das bestreitet niemand. Aber alle unsere menschlichen Betätigungen – seien sie durch die Wissenschaftsfreiheit geschützt, durch die Pressefreiheit geschützt oder durch andere Bestimmungen – können ins Negative verkehrt werden. Das ändert aber nichts an der positiven Grundrichtung und Orientierung. Und das gilt auch für den Sport.

Die Bedeutung des Sports für die Gesundheit ist offenkundig. Sie können hier Studien der Weltgesundheitsorganisation einsehen, was der Bewegungsmangel bedeutet für unser Gesundheitssystem. Hier wird von 500 Euro pro Jahr pro Mensch an Kosten gesprochen. Volkswirtschaftler hierzulande sprechen von bis zu 30 Milliarden Euro, die durch Bewegungsarmut an Kosten verursacht werden und wo Sport präventiv wirken kann.

Die wirtschaftliche Bedeutung des Sports: 1,4% unseres gesamten Bruttonutzenprodukts werden gegenwärtig durch den Sport bestritten, was unserer Gesellschaft 700.000 Arbeitsplätze beschert, und zwar 700.000 Arbeitsplätze, die nicht anfällig sind für Auslagerung in andere Länder.

Ich will das, Herr Vorsitzender, auf Ihre Mahnung hin kurz zusammenfassen. Der Sport ist in den letzten Jahren und Jahrzehnten zu einem Teil unserer Lebenswirklichkeit geworden und er sollte deshalb auch Teil unserer Verfassungswirklichkeit werden. Und der Sport geht weit über das hinaus, was er war zu den Zeiten, als die Väter unseres Grundgesetzes das Grundgesetz entworfen haben. Sport ist heute Teil der Daseinsvorsorge und deshalb sollte aus unserer Sicht diese Schieflage, die Prof. Hufen eben angesprochen hat, oder diese Asymmetrie,

wie sie der Richter am Bundesverfassungsgericht Steiner nennt, in der Verfassung beseitigt werden. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Dr. Bach. Wir gehen wieder in eine Fraktionsrunde. Ich rufe jetzt wieder jeweils zwei Fragesteller der großen Fraktionen und jeweils einen Fragesteller der kleinen Fraktionen auf. Es beginnt der Kollege Riegert. Bitte schön.

Klaus Riegert (CDU/CSU): Danke, Herr Vorsitzender. Zunächst möchte ich mal festhalten, dass wir heute eine ganz außergewöhnliche Anhörung haben, weil üblicherweise im Bundestag ja zunächst die Beschlüsse gefasst werden und dann werden die Sachverständigen angehört, welche Meinung sie dazu haben. Und wir sind heute wirklich in einem offenen Meinungsbildungsprozess, das möchte ich doch mal positiv darstellen. Ich habe zwei Fragen.

Die erste Frage richtet sich an Herrn Dr. Bach und an Herrn Prof. Stern. Wir haben ja jetzt die ganze Zeit gehört: Symbol oder praktische Auswirkungen. Prof. Karpen hat mehr über die Nachteile der Normen gesprochen. Mich würde interessieren, welche Vorteile Sie sehen, wenn der Sport in die Verfassung aufgenommen würde.

Die zweite Frage geht an Herrn Prof. Scholz und Herrn Dr. Nolte. Es geht um die Güterabwägung. Ich habe nicht so ganz verstanden, Herr Prof. Scholz, warum bei der Kultur die Güterabwägung notwendig und wichtig sein könnte und warum das für den Sport, wenn man sie überträgt, nicht der Fall sein soll. Sie haben meines Erachtens als bekennender Fußballfan den Sport zu sehr als Teil des Fußballprofisports gesehen. Hier meine ich, dass der gesamte Sportbereich sehr viel stärker in den Blickpunkt zu nehmen ist. Und deswegen hätte ich von Ihnen gerne die Frage der Güterabwägung noch mal erörtert.

Gitta Connemann (CDU/CSU): Meine erste Frage richtet sich an Herrn Prof. Scholz. Sie betrifft noch einmal die allgemeine Bedeutung der Staatszielbestimmungen. In allen Stellungnahmen wird ja die Funktion einer Staatszielbestimmung sehr unterschiedlich ausgelegt. Das ist meine Wahrnehmung. Sie waren ja in Ihrer Stellungnahme darauf eingegangen. Es gab dazu bereits eine Feststellung der Sachverständigenkommission 1981, die besagte: Staatsziele sind Verfassungsnormen mit rechtlich bindender Wirkung - eben Richtlinien oder

Direktiven für das staatliche Handeln. Es gibt darüber hinaus die bereits erwähnte Stellungnahme von Herrn Möllers, der ja die Grundrechtsverkürzung ansprach. Das ist hier ein Stück weit relativiert worden. Dafür bin ich dankbar. Aber es gibt insbesondere auch in den Stellungnahmen von Herrn Prof. Wolff und Herrn Prof. Karpen die Befürchtung, dass sich daraus eine Einschränkung der politischen Handlungsfähigkeit ergeben würde, so Prof. Wolff, bzw. dass sich damit - bei Prof. Karpen klang das an - die Gefahr einer Entparlamentarisierung der Kulturpolitik bestehen würde. Meine Frage, Herr Prof. Scholz: Besteht tatsächlich diese Gefahr oder überlässt es nicht die bzw. eine Staatszielbestimmung der politischen Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, wie und wann er Staatsaufgaben des Gesetzes erfüllt? Also: Inwiefern begeben wir uns insoweit unserer eigenen Rechte? Die zweite Frage soll sich aus meiner Sicht an Herrn Prof. Hufen richten. Und zwar geht es um die Frage der Föderalismusneutralität. Hier sind wiederholt Bedenken angeführt worden von Prof. Wolff und Prof. Möllers, aber auch von Prof. Karpen, wonach eine solche Formulierung ggf. Auswirkungen auf das Föderalismusgefüge haben könnte bzw. eine weiche Kompetenzordnung bedingen würde. Ich habe Staatszielbestimmungen immer anders verstanden, nämlich, dass sie sich an alle Träger der öffentlichen Gewalt wenden, nämlich an den Staat. Und wer dann die öffentliche Gewalt im konkreten Fall ausübt, wird nach meinem Verständnis nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes entschieden, die dazu aber keine Stellungnahme enthält und auch durch eine Staatszielbestimmung nicht enthalten würde. Wir haben ja ähnliche Programmsätze in Artikel 7 Abs. 1 Grundgesetz oder Artikel 5 Abs. 3 Grundgesetz, die auch nie eine Kompetenzdebatte ausgelöst haben. Also, meine Frage an Prof. Hufen, falls er sie noch beantworten kann, wenn nicht, dann auch an Prof. Scholz: Ist eine Veränderung des Kompetenzgefüges zu befürchten oder kann sie ausgeschlossen werden? Vielen Dank.

Dr. Peter Danckert (SPD): Meine Fragen richten sich an Herr Privatdozenten Dr. Nolte und an Herrn Prof. Stern. Und die Vorbemerkung gilt für alle Wissenschaftler, die uns heute hier dankenswerter Weise zur Verfügung stehen. Ich finde es schon sehr bemerkenswert, mit welchem Brustton der Überzeugung man sagt, ich spreche hier als Wissenschaftler. Wissen, das daneben oder dazwischen sozusagen noch weitere qualifizierte Herren und Damen haben, die eine andere Auffassung vertreten, ist ja heute leider nicht vertreten. Also daraus leite ich für mich

mal ganz simpel den Schluss ab, dass dieses Etikett „Ich spreche als Wissenschaftler“ keine besondere zusätzliche Qualität ist, sondern der Ausdruck einer persönlichen Meinung in dieser Frage. Denn sonst müssten Sie ja, wenn Sie als Wissenschaftler sprechen, eigentlich immer - so ist jedenfalls meine Vorstellung - ziemlich nahe beieinander liegen. Und das kann ich hier heute nicht feststellen. Einige sprechen sogar im Ton von „wir“. Obwohl sie ihre eigene Meinung hier dezidiert darstellen, reden Sie von „wir“, also von „Gottes Gnaden“. Also, das hat mich schon ein bisschen irritiert. Das gilt aber nur für den einen oder den anderen hier im Raum, der sich geäußert hat.

Jetzt aber zu den konkreten Fragen. Herr Nolte und Herr Stern haben von der Klugheit des Verfassungsgesetzgebers gesprochen. Gibt es irgendwelche Erkenntnisse im Rahmen Ihrer historischen Aufarbeitung dieses Themas, dass der Verfassungsgesetzgeber 1948/1949 überhaupt das Thema Sport und Kultur in den Blick genommen hat, es als ein, ich sag mal, zu behandelndes Thema gesehen hat? Oder hat sich das erst im Laufe der letzten zehn, zwanzig Jahre zu einem solchen entwickelt und ist stärker in den Blick auch des Gesetzgebers gekommen?

Die zweite Frage, die ich habe, ist, glaube ich, von einem der Kollegen Wissenschaftler angesprochen worden. Es geht darum, dass wir im Einigungsvertrag - und gemeint sind wohl offensichtlich Artikel 3 und Artikel 39 des Einigungsvertrages - einen Hinweis auf den Aufgabenbereich Sport haben. Und es heißt da ausdrücklich auch, dass der Staat, die öffentlichen Hände, den Sport ideell und materiell nach den Zuständigkeitsverteilungen des Grundgesetzes fördern. Wenn man davon ausgeht, dass diese Regelungen des Einigungsvertrages Verfassungsrang haben: Welcher qualitative Sprung wäre es, wenn man diese im Einigungsvertrag normierten Regelungen nun noch ausdrücklich in die Verfassung aufnehmen würde? Ist da ein Sprung zu erkennen, bei dem man sagen kann „wir begeben uns in eine ganz andere Welt“ oder ist das anders zu sehen?

Und der dritte Punkt ist der - wir haben ja jetzt eigentlich einen parteiübergreifenden Konsens zur Förderung, ich bleibe mal beim Sport, aber für die Kultur gilt es so ähnlich -, dass wir als Bund den Spitzensport fördern in einer Größenordnung von - sagen wir mal - 200 Millionen Euro, die derzeit ohne eine Regelung in der Verfassung erfolgt. Ist das verfassungsfest oder ist es nicht vielleicht zweckmäßig, dass wir den politischen Konsens - soweit ich sehe - aller Parteien, nun auch noch in der Weise in die Verfassung aufnehmen, dass man nicht nur schützt, sondern auch

fördert? Auch da ist ja eine Entwicklung zu erkennen. Selbst wenn einige Kollegen gesagt haben, dieser Begriff taucht jetzt erst zum zweiten oder dritten Mal auf, könnte es ja eine Notwendigkeit sein, die den Gesetzgeber zu der Formulierung „schützt und fördert“ greifen lässt. Vielen Dank.

Steffen Reiche (Cottbus) (SPD): Ich habe Fragen an Herrn Stern und Herrn Scholz. In Artikel 146 Grundgesetz, Herr Scholz, ist ja der Auftrag bzw. die Möglichkeit einer neuen Verfassung für Deutschland nach der Wiedervereinigung angesprochen, d. h. es gab bei den Vätern und Müttern des Grundgesetzes Dinge, die man 1949 noch nicht in die Verfassung bzw. ins Grundgesetz aufnehmen konnte bzw. wollte bzw. auch so noch nicht voraussehen konnte. Könnte es Ihrer Meinung nach sein, dass mit der nach der Wiedervereinigung wachsenden Bedeutung insbesondere von Kultur, aber auch von Sport, gerade auch diese Bedeutung durch eine solche Verfassungserwähnung gestärkt würde bzw. dieser Auftrag von Artikel 146 Grundgesetz in einer damals nicht so intendierten, aber doch sinnvollen Form umgesetzt würde?

Zweite Frage an Herrn Scholz: Welche positiven Gründe könnte es Ihrer Meinung nach geben, dass es nur auf der nationalen Ebene keine Erwähnung von Sport und Kultur in der Verfassung gäbe, wohl aber auf der Ebene der Länder bzw. auf der europäischen Ebene? Sie haben vorhin darüber zwar gesprochen, aber keinen Grund genannt. Und die weitere Frage, die sich daraus für mich ergibt und die die eigentlich zentrale ist: Sie haben völlig Recht, ich stimme Ihnen ausdrücklich zu, Kultur und Sport können auch als Staatszielbestimmung existieren, das haben sie über Jahrhunderte „eindrücklich“ vorgemacht. Aber die Frage ist doch, ob Kultur und Sport angesichts von Europäisierung, Globalisierung und demographischer Entwicklung in der heute notwendigen Form existieren können. Es gibt aus den letzten Jahren fünf UNESCO-Konventionen zu den Fragen von Sport und Kultur, die hat es vorher auch nicht gegeben, d. h. die UNESCO hat sich insbesondere in den letzten Jahren ihrer Arbeit auch um diese beiden Fragen gekümmert, so dass ich die Frage stelle, ob die Staatszielbestimmungen weniger auf Existenz und Substanz von Kultur und Sport gerichtet sein könnten. Ich stimme Ihnen ausdrücklich zu, dass sie das nicht brauchen. Deshalb sollten sie auch nicht darauf gerichtet sein, sondern vielmehr auf ihre neue Bedeutung und Gefährdung in den Zeiten von Europäisierung, Globalisierung, Demographie und einer bisher nie vorgekommenen

Staatsverschuldung, die ja auch zu dem Bewusstsein einer neuen Gefährdung von Kultur und Sport in dieser Auseinandersetzung führt.

Mechthild Dyckmans (FDP): Meine Frage geht an Herrn Dr. Nolte und an Herrn Dr. Bach. Herr Dr. Nolte, Sie haben darauf hingewiesen und Prof. Stern hat es auch gesagt, dass der Sport im Grundgesetz in keiner Weise irgendwie erwähnt wird. Wo könnte man denn den Sport alternativ im Grundgesetz verankern, wenn nicht in dem Zusammenhang mit Kultur? Hätten Sie da Vorstellungen, wo man ihn vielleicht ansonsten erwähnen könnte?

Dr. Lukrezia Jochimsen (DIE LINKE.): Mir geht es noch mal um mehr Klarheit, in welchem Verhältnis die Begriffe Kultur und Sport zueinander zu sehen sind. Es ist sehr bedauerlich, dass Herr Prof. Hufen nicht da ist. Ich weiß nicht, ob man eventuell die Frage ihm noch mal schriftlich zugänglich machen könnte. Insofern stelle ich sie jetzt Herrn Prof. Scholz. Ich bitte um eine Erklärung gerade aus der herrschenden staatsrechtlichen Auffassung, ob man Sport nicht doch begreifen kann als Teil, als Unterbegriff der Kultur. Oder was spricht dafür, den Sport gewissermaßen gleichberechtigt zur Kultur als Staatsziel zu formulieren. Danke.

Winfried Hermann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Zwei kurze Vorbemerkungen, dann die Frage. Verfassungen sind ja nicht nur abstrakte Normgefüge, sondern sie haben bisweilen auch praktische Konsequenzen. Und im Sport ist es auch unter dem Gesichtspunkt diskutiert worden, ob eine Verfassungsänderung dem Sport etwas bringt. Ich will noch hinzufügen: Auch im Sport ist schon diskutiert worden, ob es wirklich Sinn macht, die Verfassung zu ändern. Deswegen noch mal die kritische Nachfrage - die Frage geht an Herrn Dr. Bach und Herrn Dr. Nolte: Was hilft es dem Sport, der schon in 15 Landesverfassungen ist, der in allen Schulen unterrichtet wird, der in aller Munde ist, der sozusagen überall und im Großen und Ganzen auf allen Seiten Fans hat, abgesehen von einigen bedeutenden Juristen und Verfassungsrechtlern, in allen Fraktionen unterstützt wird, praktisch fraktionsübergreifend gefördert wird, dass er dann noch ausdrücklich als Staatsschutzziel auf Bundesebene erwähnt werden soll?

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Damit kommen wir in die Antwortrunde. Ich rufe auf Herrn Dr. Bach auf die Fragen des Kollegen Riegert, der Kollegin Dyckmans und des Kollegen Hermann. Bitte schön.

SV Dr. Thomas Bach: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich glaube, man kann die Antworten in einem Komplex zusammenfassen, weil die Fragen in die gleiche Richtung zielen: Was bringt es dem Sport, welche Bedeutung hat es? Die Antwort hat heute der ehemalige Verfassungsrichter Dieter Grimm gegeben in einem Aufsatz der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, den sicher der eine oder andere von Ihnen gelesen hat. Er hat nämlich dort mit nicht zu überbietender Klarheit gesagt: Es gibt heute einen breiten Konsens über Sportförderung in diesem Land. Das könne der Staat - ich gebe das sinngemäß wieder - von heute auf morgen ändern, ohne sich in Abwägungsprobleme zu begeben, wenn er andere Prioritäten setze. Das heißt, es ist für den Sport von hoher Bedeutung auch im Hinblick auf eine längere Planungssicherheit und eine Anerkennung seiner gesellschaftspolitischen Bedeutung, wie bei anderen Staatszielen auch, dass er hier nicht kurzfristigen Schwankungen unterliegt, die nicht einem Abwägungsprozess folgen. Wenn sie einem Abwägungsprozess folgen, kann niemand etwas dagegen haben, aber diese Gleichstellung mit anderen Staatszielen und wichtigen gesellschaftlichen Erscheinungen ist für den Sport von enormer Bedeutung.

Zum zweiten ist der Sport im Bund, wie es Prof. Nolte ausgedrückt hat, ohne eine normative Aufgabenzuweisung. Der Sport nimmt bundespolitische Aufgaben wahr. Ich hatte vorhin das Beispiel Integration genannt. Wir fahren seit 15 Jahren dieses Programm Integration durch Sport, ohne dass es eine normative Aufgabenzuweisung in irgendeiner Form gibt. Der Bund fördert den Spitzensport in vielfältiger Weise - Herr Dr. Danckert hat das ausgeführt - nicht nur durch Geld, sondern auch durch Hilfen bei Bundeswehr, Bundespolizei und in vielem anderen. Auch hier gibt es keine Aufgabenzuweisung und insoweit keine Absicherung dieser Förderungstätigkeit seitens des Staates für den Sport. Das greift im Übrigen auch nicht ein in das Bund-Länder-Verhältnis, das vorhin angesprochen worden ist. Der Sport ist in 15 der 16 Länderverfassungen, aber mit vollkommen anderen Aufgabenstellungen. In den Länderverfassungen geht es um den Schulsport, dort geht es um den Breitensport in vielen Bereichen, während es beim Bund - grob gesprochen - um den Spitzensport geht, um Fragen der nationalen Repräsentanz und um gesellschaftspolitische

Programme wie Integration oder - wie auch derzeit - Unterstützung der EU-Ratspräsidentschaft Deutschlands durch gesonderte Programme in den Ländern, wo wir Europa für die Menschen erlebbar und begreifbar machen wollen. Es gibt also eine klare und saubere Trennung, die nicht zu Verschiebungen führen wird und deswegen hat die Bundeskanzlerin über diese Programme auch ohne Widerspruch der Ministerpräsidenten die Schirmherrschaft übernommen. Hier ist klar, wem welche Aufgaben zufallen.

Der dritte Punkt ist die Frage der Güterabwägung, bei der der Sport gegenwärtig keine Rolle spielt. Nehmen Sie ein Beispiel aus dem Bereich des Baurechts. Es wird vom Sport gefordert, dass hier für ältere Menschen wohnungsnah Sportstätten angeboten werden. Kommt es aber zur Errichtung von Sportstätten, so wird der Sport in der gerichtlichen Abwägung nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für die Abhaltung von Integrationsmaßnahmen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, wo Jugendliche aus allen gesellschaftlichen Schichten und aus allen möglichen Herkunftsländern sich um Mitternacht zum Streetball treffen sollen. Auch dort findet im Genehmigungsverfahren der Sport nicht statt. Der fällt aufgrund der Regelungslücke unten durch.

Und im Weiteren ist angesprochen worden die Frage der UNESCO mit fünf Konventionen. Sie können dieses Beispiel erweitern. Wir hatten vor zwei Jahren in den Vereinten Nationen das internationale Jahr für Sport und Erziehung. Die UN beschäftigen sich regelmäßig in Resolutionen mit dem Aufruf zum Waffenstillstand bei Olympischen Spielen und vielem anderen mehr, d. h. der gesellschaftspolitische Beitrag des Sports wird auf allen Ebenen gewürdigt, berücksichtigt und in die Abwägung mit einbezogen. Es gibt eine einzige Regelungslücke, einen einzigen weißen Fleck von den Kommunalverfassungen bis hin zu den Vereinten Nationen. Und das ist unser Grundgesetz.

Zur Frage von Frau Dyckmans: Das würde ich gerne an die Spezialisten weitergeben. Ich habe zwar vor langen Jahren über ein verfassungsrechtliches Thema promoviert, das lässt mich aber in dieser Runde dennoch nicht wagen, zu diesen Spezialfragen Stellung zu nehmen. Ich bitte um Verständnis.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Dr. Bach. Jetzt bitte schön Herr Dr. Nolte auf die Fragen der Kollegen Riegert, Dr. Danckert und Hermann sowie der Kollegin Dyckmans.

SV Dr. Martin Nolte: Herr Riegert hat gefragt: Welche Vorteile, welche Wirkung hat die Aufnahme des Sports für die Güterabwägung? Wenn Sport als Staatsziel mit aufgenommen wird, ist das ein normativer Abwägungsbelang. Es bedarf keiner verfassungsrechtlichen Hilfskonstruktionen mehr, wie wir es etwa in der Kurzberichterstattungsentscheidung hatten oder etwa in der Sportwettenentscheidung. In beiden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts wurde ausdrücklich auf die positiven Funktionen des Sports hingewiesen, in der Kurzberichterstattungsentscheidung diente dies dazu, einen Eingriff in Artikel 12 Grundgesetz zu legitimieren, bei der Sportwettenentscheidung zur Rechtfertigung der Aufrechterhaltung des staatlichen Wettmonopols. Eine ähnliche Situation finden wir beim Tierschutz. Tierschutz war auch schon vor der Einführung in das Grundgesetz immer ein Rechtfertigungsgrund, um Grundrechte zu beschränken. Man bediente sich dort so genannter Hilfskonstruktionen über die Menschenwürde oder über die Kompetenzbestimmungen. So versuchte man, den Tierschutz klammheimlich in die Verfassung mit hineinzulesen. Man hat dann 1994 Farbe bekannt und den Tierschutz ausdrücklich erwähnt. Gleiches sollte meines Erachtens für den Sport gelten, denn dann würde auch der Verfassungsredlichkeit genüge getan. Es führt also nicht zu einer Überforderung des Staates, wenn ein Staatsziel ein Optimierungsgebot beinhaltet, also abgewogen wird mit den anderen Zielen und auf einem möglichst hohen Niveau zu realisieren ist, aber dann in einem fairen Ausgleich mit den anderen Zielen steht.

Zu den Fragen von Herrn Dr. Danckert: Gibt es historische Überlegungen für den Sport? Nun, in den parlamentarischen Beratungen 1948/49 war Sport kein Thema, da war aber auch Tierschutz kein Thema. Da ging es um andere Dinge - verständlicherweise. Aber mit dem Wandel der Überzeugungen, der gesellschaftlichen Werte in Deutschland hat der Tierschutz ja nun Einzug in das Grundgesetz gehalten. Auch der Sport hat eine zunehmende Bedeutung erfahren. Und die Verfassung lebt, sie soll auch den Wandel der gesellschaftlichen Überzeugungen reflektieren und deshalb soll der Sport meines Erachtens mit aufgenommen werden.

Welcher qualitative Sprung würde sich vom Einigungsvertrag zur Verfassung ergeben? Nun, der Einigungsvertrag formuliert keine rechtsverbindlichen Staatsziele,

dies würde aber durch die Aufnahme eines Artikel 20b Grundgesetz zugunsten des Sports dann der Fall sein.

Ist es zweckmäßig, den Sport abzustützen? Es geht also um die tatsächlichen Förderleistungen des Bundes. Ich meine, ja, es ist zweckmäßig und redlich, das Ziel dieser Leistungen vorzugeben. Momentan haben wir einen bloßen Grundrechtsstatus der Sportler und Sportvereinigungen. Das sind aber Positionen, die in erster Linie zur staatlichen Enthaltensamkeit zwingen. Ein staatliches Engagement vermögen sie nicht zu begründen. Die Intervention des Staates wird also dadurch nicht vorgegeben. Es ist aber erstaunlich, wie der Staat, insbesondere der Bund, mosaikförmig einen Kompetenzteppich quasi im Bereich der Gesetzgebung und Verwaltung für sich herleitet, ohne das Ziel klar vorzugeben. Dies würde durch Artikel 20b Grundgesetz erfolgen und dann wäre die Regelungslücke, die hier zum Teil verschiedentlich schon erwähnt wurde, geschlossen.

Frau Dyckmans hat die Frage gestellt, wo man den Sport alternativ verankern könnte. Nun, in den Grundrechten wäre er verfehlt untergebracht, weil es kein Grundrecht auf Sport geben sollte. Momentan wird die grundrechtliche Position des Sports verschiedentlich über die allgemeine Handlungsfreiheit bei Freizeitsportlern begründet. Profisportler können sich auf die Berufsfreiheit berufen und die Sportvereine und Verbände auf die Vereinsautonomie. Das reicht aus. Es geht auch nicht um die Wirkrichtung Bürger - Staat, es geht hier um die andere Richtung Staat - Bürger. Und dieses sollte durch ein Staatsziel formuliert werden und Staatsziele finden sich zunächst mal in Artikel 20 Grundgesetz und Artikel 20a Grundgesetz. Deswegen wäre es systematisch richtig, Artikel 20b Grundgesetz auch auf den Sport zu beziehen. Dies würde zu einem verfassungsrechtlichen „Rebreak“ führen, wie Steiner es formuliert hat, allerdings nicht in dem Sinne, dass Umweltschutz und Sport gegeneinander ausgespielt werden, sondern beiden der Raum eingeräumt wird, der ihnen in der Verfassungswirklichkeit schon zukommt. Und deshalb, meine ich, ist es verfassungsredlich, den Sport hier mit aufzunehmen. Es gibt viele Bereiche des Sports, wir denken an den „Outdoor“-Sport, der praktizierter Umweltschutz ist. Also kann Sport nicht nur der Umwelt entgegengehalten werden. In vielen Bereichen verbünden sich beide Ziele zu einem Zielbündel.

Das führt in die Richtung von Herrn Hermann: Was hilft es dem Sport, wenn er verfassungsrechtlich verankert wird? Zunächst einmal hätte es eine erhebliche Signalwirkung. Das Ehrenamt als tragende Säule für Staat und Gesellschaft wird

honoriert, wenn Sport ausdrücklich in der Verfassung steht. Jeder Ehrenamtliche, der bei der Fußballweltmeisterschaft gearbeitet hat, kann sich in der Verfassung wieder finden. Das führt nicht nur zur Akzeptanz des Sports als solchem. Es führt auch zur Akzeptanz der anderen Werte der Verfassung. Ist dort ein Aspekt enthalten, mit dem ich mich identifiziere, kann ich mich auch mit weiteren Zielen identifizieren. Das war im Übrigen der Grund, in den Verfassungsberatungen der neuen Bundesländer in den neunziger Jahren den Sport flächendeckend mit aufzunehmen. Es führte zur Identifikation des Bürgers mit den Verfassungen und damit auch zur Integration. Integration aller Bevölkerungsteile, Herr Bach hat es erwähnt, ist ein weiteres Stichwort, das man hier verfassungsrechtlich abstützen könnte. Der Sportgeist sollte also einziehen in die Verfassung. Es hätte eine Signalwirkung und in vielen Abwägungsprozessen damit eine ausdrückliche Stimme, wie etwa bei der Bundesgesetzgebung, wenn wir an die Steuergesetzgebung denken, an die Umweltgesetzgebung oder an die Baugesetzgebung. Überall kann der Sport dann ausdrücklich, genauso wie es beim Umweltschutz der Fall ist, verankert sein. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Dr. Nolte. Jetzt bitte Herr Prof. Dr. Scholz zu den Fragen des Kollegen Riegert und der Kolleginnen Connemann, Reiche und Dr. Jochimsen.

SV Prof. Dr. Rupert Scholz: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Herr Riegert, was ich vorhin zur Güterabwägung gesagt habe, bezog sich der Frage gemäß auf die Staatszielbestimmung Kultur. Wenn ich eine Staatszielbestimmung Sport mache, gilt genau das gleiche. Wenn ich eine Staatszielbestimmung schaffe, ist jedenfalls damit eine bestimmte verfassungsrechtliche Wertaussage getroffen, die in den allgemeinen Auslegungs- und Abwägungsprozess einzustellen ist, wo immer Konflikte sich ergeben. Das gilt für den Sport genauso wie für die Kultur.

Frau Connemann hat in etwa gefragt, was eigentlich diese Staatszielbestimmungen sind. Und das ist in der Tat eine schwierige Frage, weil es unterschiedliche Definitionen und unterschiedliche Verständnisse gibt. Einigkeit besteht darüber, dass eine Staatszielbestimmung kein Verfassungsauftrag ist. Das bedeutet, es ist nicht ein Verfassungsauftrag im Sinne einer Norm von wirklicher Verbindlichkeit, einer Norm, die zu erfüllen ist. Es ist ebenso eindeutig, dass Staatszielbestimmungen keine

subjektiven einklagbaren Rechte sind. Aber im Übrigen „floatet“ das so ein bisschen von der Wertaussage über den Programmsatz, über eine Zielbestimmung von einer Art Richtlinie und andere Begriffe. Das alles führt dazu, dass man bei Staatszielbestimmungen nicht so genau kalkulieren kann, wie später die Praxis, vor allem die Verfassungsgerichtspraxis, damit umgeht. Das muss man sehr klar sehen. Also, ein gewisses Risikobewusstsein, wenn man vielleicht das eine wollte, das andere aber vielleicht doch nicht wollte, gehört schon dazu.

Sie haben dann weiter gefragt, Frau Connemann, wie das ist mit der Einschränkung der politischen Handlungsfähigkeit, Stichwort: Entparlamentarisierung. Richtig ist - aber das hängt nur beispielhaft mit der Staatszieldiskussion aktuell wie auch der zurückliegenden Jahre zusammen: Es gibt eine gewisse Tendenz bei uns in Deutschland, zunehmend auch ganz allgemeine Fragen der Tagespolitik sofort mit Verfassungsrang zu umkleiden. Das heißt im Grunde: Politik sofort auf die Verfassungsebene „hochzuzonen“, läuft ein bisschen auf Entparlamentarisierung hinaus. Das ist eine Entwicklung, der aber spiegelbildlich eine andere Entwicklung gegenüber steht, die genauso problematisch ist. Nämlich, dass ich die Verfassung zu sehr instrumentalisieren für politische Alltagsfragen. Dass sich damit auch die Parlamente - jetzt nicht gleich „entparlamentarisieren“, das ist ein sehr starkes Wort - im Grunde zunehmend als parlamentarischer Verfassungsgesetzgeber ein bisschen entmündigen. Und zwar, indem gesagt wird: „Bestimmte Dinge hebe ich jetzt auf die Verfassungsebene, und dann steht das ja sozusagen schon außen vor und da brauche ich mich nicht mehr darum zu streiten, zu kümmern. Das ist ja schon entschieden.“ Das bedeutet auf der anderen Seite auch eine Entwertung der Verfassung. Verfassung sollte nie - das möchte ich so deutlich formulieren - als ein rein politisches Handlungsinstrument benutzt werden. Eine Verfassung gibt einen Rahmen und bestimmt natürlich bestimmte Grundwerte, bestimmte Grenzen. Aber im Übrigen muss eine Verfassung ein Stück Offenheit wahren. Ich habe das eingangs ja gesagt: Man muss darauf achten bei uns, dass gesellschaftspolitische Offenheit da ist. Ich darf das mal festmachen an dem, was Herr Nolte eben gesagt hat. Der möge mir das nachsehen. Übrigens auch an dem, was Herr Bach gesagt hat. Ich unterstreiche jeden Satz, den Sie beide zum Sport gesagt haben. Nur die Frage, die sich für mich hier anschließt, ist folgende: Muss eine Verfassung so komplett sein, was Themen angeht? Muss das alles rein? Muss sich wirklich jeder Ehrenamtliche in der Verfassung wieder finden? Und da ich ein bisschen mit Sport

zu tun habe - der eine oder andere weiß das, und nicht nur mit dem Profi-Sport -, möchte ich betonen, dass ich den größten Respekt habe vor jedem Trainer oder Jugendbetreuer oder was wir da alles haben. Das sind Menschen, die Wunderbares leisten und wohl nicht nur für den Sport, sondern für die Gemeinschaft, fürs Gemeinwohl insgesamt. Aber müssen sie sich ausdrücklich textmäßig mit diesem Engagement, das man gar nicht hoch genug einschätzen kann, in der Verfassung wieder finden? Ist das die Aufgabe der Verfassung? Nach meinem Verständnis nicht. Aber das mag man durchaus anders sehen. Das muss man entscheiden. Letzten Endes ist es eine Entscheidung des Verfassungsgesetzgebers, wie sein eigenes verfassungspolitisches Verständnis von der Verfassung, sprich: unserem Grundgesetz, ist.

Dann hat Herr Reiche eine Frage zu Artikel 146 Grundgesetz gestellt. Das ist eine Bestimmung gewesen, die im Zusammenhang mit Artikel 23 Grundgesetz zu sehen ist. Man hat damals - salopp formuliert – gesagt: „Machen wir mal schnell eine Verfassung hier.“ Und hat weiter gesagt: „Na gut, das Ding tritt außer Kraft, wenn vielleicht im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung eine neue Verfassung kommt.“ Und die andere Option damals war bekanntlich der Artikel 23 Grundgesetz, der dann praktisch wurde. Dieser Artikel 146 Grundgesetz ist nicht zu interpretieren in dem Sinne, dass alles, was man 1948/49 noch nicht wusste an Themen, das kommt sozusagen in die Option über Artikel 146 Grundgesetz rein. Ich glaube, das ist eine Überinterpretation dieser Bestimmung.

Sie haben mich dann gefragt, etwas zugespitzt, ob ich einen positiven Grund dafür sehe, dass nur bei uns auf der nationalen Ebene das Thema Sport nicht vertreten ist. Ich sehe da offen gestanden keinen positiven Grund, ich sehe da auch keinen negativen Grund. Nehmen Sie bitte das als Antwort, was ich eben noch zu dem Fragenkomplex von Frau Connemann gesagt habe. Für mich ist die Verfassung nicht in dem Sinne auf totale Komplettheit angelegt, dass sich jedes Thema dort wieder finden muss. Gerade wenn man die Beispiele Landesverfassung, UNESCO, EG und noch viele mehr bringt, so mag man feststellen, dass sich überall der Sport findet – und mit Recht findet er sich dort. Natürlich. Aber daraus kann man doch nicht folgern, dass das plötzlich eine unbedingt schließungsbedürftige Regelungslücke ist, wenn er an einer Stelle nicht da ist. Ich glaube nicht, dass man das sagen kann.

Herr Reiche, nun zu Ihrer Frage in Bezug auf Globalisierung, Demographie, Europäisierung. Dass der Sport gesellschaftspolitisch mit Sicherheit im Lichte dieser Entwicklung enorm an Bedeutung gewinnen wird, davon bin ich fest überzeugt. Nur, der nächste Punkt ist: Brauche ich eine Staatszielbestimmung, um das sozusagen zu kanalisieren, zu regulieren oder was auch immer? Staatsziel ist ja doch im Grunde eine Adresse an den Gesetzgeber. Vorrangig an den Gesetzgeber. Er soll etwas tun. Er soll sich darum kümmern. Ich komme in diesem Zusammenhang auf die Frage zurück, die vorhin Herr Dr. Danckert gestellt hat, ob nicht die 200 Millionen, die der Bund jährlich an den Sport gibt, zu einer Aufnahme als Staatszielbestimmung ins Grundgesetz führen muss. Und wenn es zwei Milliarden sind, das hängt doch nicht ab von der Staatszielbestimmung. Es ist legitim und bleibt auch legitim. Bleibt auch dann legitim, wenn keine Staatszielbestimmung da ist. Das ist die politische Entscheidungsfreiheit des Gesetzgebers, des Haushaltsgesetzgebers, des Deutschen Bundestages. Und wenn der das entscheidet, dann braucht er dafür doch keine Rechtfertigung durch eine Staatszielbestimmung. Sie können vielleicht sagen: „Ich möchte eine Staatszielbestimmung deshalb haben, damit ich die nächsten 200 Millionen kriege.“ Das ist jetzt ironisch gemeint. Sehen Sie mir das bitte jetzt nach, nachdem Sie ja schon ein paar Zensuren verteilt haben, Herr Danckert. Ich weiß nicht, ob die auch an mich gerichtet waren. Deshalb bin ich ja so sehr vorsichtig jetzt. Nur, lieber Herr Danckert, mir ist wichtig, zu sagen: Eine Staatszielbestimmung braucht der Sport nicht dafür, um seinen aus meiner Sicht selbstverständlichen - jetzt sage ich es mal eher unjuristisch - Anspruch auf Förderung geltend zu machen. Er braucht dafür keine Staatszielbestimmung. Es steht ihm zu. Wenn Sie sagen, Sie müssen deshalb noch eine Staatszielbestimmung machen, gut, dann müssen Sie das machen. Aber ich fürchte, dass Sie damit auch andere kontraproduktive Entwicklungen auslösen werden. Wir sollten uns wirklich ein bisschen davor hüten - wie ich eingangs bereits gesagt habe, und ich nehme noch mal den Begriff auf, den Herr Hufen oder Herr Karpen bewusst zugespitzt vorhin gewählt hat -, alle Lebensbereiche inflationistisch mit Staatszielbestimmungen zu umgeben oder einzuhegen. Das ist gefährlich. Herr Danckert, Sie waren Anfang der neunziger Jahre nicht dabei, als es um Umweltschutz und dann um Tierschutz ging. Da ist genau so argumentiert worden. Ich erinnere mich noch sehr deutlich daran.

Jetzt lassen Sie mich noch einen Satz zu Frau Jochimsen sagen, zur Frage: Kultur und Sport zusammen? Natürlich hängt vieles zusammen. Man kann natürlich sagen:

„Mens sana in corpore sano.“ Dann haben Sie unmittelbar den Zusammenhang von Kultur und Sport. Trotzdem glaube ich, es sind schon gesellschaftspolitisch etwas unterschiedliche Felder. Wenn man sie regelt, sollte man sie schon gesondert regeln und nicht als Einheit verstehen. Das habe ich auch in meiner schriftlichen Stellungnahme so empfohlen, dass man, wenn man nicht nur eine, sondern beide Bestimmungen machen will, unterschiedliche Artikel oder jedenfalls unterschiedliche Absätze machen sollte und das nicht in einem Satz regeln sollte. Ich glaube, man soll die Dinge schon etwas gesondert sehen, wie sie auch ihre Eigengesetzlichkeit haben. In der normativen Qualität macht das ja keinen Unterschied. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Da ist noch der Wunsch von Frau Connemann, dass Herr Prof. Scholz noch die Frage beantwortet, die an sich an Herrn Hufen gestellt wurde.

Gitta Connemann (CDU/CSU): Es geht um die Frage in Bezug auf die Föderalismusneutralität.

SV Prof. Dr. Rupert Scholz: Das haben aber eigentlich, Frau Connemann, schon mehrere gesagt. Und ich habe es auch vorhin auch gesagt, habe Herrn Stern darauf hingewiesen. Ein Staatsziel, sei es der Sport oder die Kultur, ist kompetenzrechtlich neutral. Eine Staatszielbestimmung ist vorrangig an den Gesetzgeber adressiert, und zwar an den jeweils zuständigen Gesetzgeber. Und das richtet sich nach den Zuständigkeitsbestimmungen im Grundgesetz im Übrigen. Also, die Befürchtung, die in der gemeinsamen Verfassungskommission teilweise von der Länderseite kam - ich habe ja vorhin darauf hingewiesen -, keine Staatszielbestimmung Kultur zu machen, weil der Bund sich dann plötzlich in das Kompetenzfeld der Länder begibt, ist völlig unbegründet. Der Bund kriegt nicht mehr und er kriegt auch nicht weniger als er jetzt schon hat.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Abschließend Herr Prof. Dr. Stern zu den Fragen der Kollegen Riegert, Dr. Danckert und Reiche. Bitte schön.

SV Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus Stern: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Mit Rücksicht auf die Zeit will ich einige Dinge, die die Kollegen Nolte und Scholz schon gesagt

haben, einfach aussparen. Wichtig ist: Das Staatsziel ist ein Abwägungstatbestand in vielen Fällen - für den Gesetzgeber, für die Exekutive und für die Judikative. Über Staatsziele ist auch schon einiges gesagt worden. Ich will nur die impulsgebende Funktion eines Staatsziels hervorheben. Also, die Erwähnung des Sports in der Verfassung ist ein Impuls dafür, dass sich die staatlichen Funktionsträger dieses Themas annehmen. Und wenn man sagt, Kulturstaatlichkeit und Sport gehören zusätzlich in die Verfassung, dann ist das in meinen Augen eine notwendige Ergänzung zum Sozialstaat, der ja auch in vielen Fällen als Impulsgeber verwendet wird.

Mir scheint wichtig zu sein, was Herr Danckert gefragt hat. Natürlich liegen wir in einigen Punkten auf der gleichen Linie und in einigen Punkten auseinander. Aber das ist eben bei Staatszielen so der Fall. Das war beim Umweltschutz so, das war bei dem gesamtwirtschaftlichen Gleichgewicht so und bei vielen anderen Dingen. Aber wichtig ist mir, was Sie gefragt haben über die Entstehungsgeschichte. Ich erinnere mich, das Theodor Heuss 1948 gesagt hat, wir wollen in das Grundgesetz nicht die menschlichen Lebensordnungen aufnehmen. Das war seine Zielsetzung. Das hat sich schon 1949 geändert, indem man Ehe, Familie, Schule, Bildung aufgenommen hat. Das sind Faktoren dieser Lebensordnungen. Das hat sich fortgesetzt, indem man später das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht aufgenommen hat - im Übrigen mit Verweis auf § 1 Stabilitätsgesetz, wo die soziale Marktwirtschaft ausdrücklich erwähnt worden ist. Das hat sich dann weiter fortgesetzt mit dem Umweltschutz und dem Tierschutz. Und hier sind wir jetzt an einem Punkt: Machen wir in dieser Linie des Grundgesetzes weiter mit Staatszielbestimmungen? Ich meine, in Bezug auf Kultur und Sport ist das berechtigt. Angesichts der Bedeutung und auch angesichts der Entwicklungsgeschichte - worauf hingewiesen worden ist -, mit Blick auf die Globalisierung, die demographische Entwicklung ist es durchaus angebracht, in dieser Linie fortzufahren. Wenn man den Artikel 20a Grundgesetz mit Umweltschutz hereingenommen hat, dann liegt es in der Logik, dass man dann den Sport bei Artikel 20b Grundgesetz ansiedelt, und insofern braucht man keine alternative Stelle zu suchen. Ich wüsste nicht, wo man sie findet.

Zur Frage von Herrn Danckert zur verfassungsrechtlichen Qualität des Einigungsvertrages. In der letzten oder vorletzten Bestimmung des Einigungsvertrages ist geregelt, dass er mit einfacher Mehrheit geändert werden

kann. Damit ist klar, dass der Sport im Einigungsvertrag und auch die Kultur nicht den Stellenwert hat, wie es der Fall wäre, wenn man sie ins Grundgesetz aufnimmt. Sie haben gefragt, ob Spitzenförderung verfassungsfest ist. Nein, das ist sie natürlich nicht. Die Zuständigkeiten des Bundes in diesem Bereich sind durchaus vage. Das steht nicht so klar fest, und man hat immer wieder gesagt, die gesamtstaatliche Repräsentation ist der Anknüpfungspunkt. Das hat man in gleicher Weise gesagt für den Deutschlandfunk und für die Deutsche Welle. Im Übrigen ist der Rundfunk Ländersache. Also der Spitzensport ist eine nationale, gesamtrepräsentative Aufgabe, und wenn man das aufnimmt ins Grundgesetz mit einer Sportklausel, dann ist das bestärkt und hat seine verfassungsrechtliche Grundlage - wiewohl Staatszielbestimmungen, da sind wir einig, die Kompetenzen nicht verändern können. Ich habe schon gesagt, dass der Artikel 146 Grundgesetz natürlich die Möglichkeit einer neuen Verfassung eröffnet. Das kann der Verfassungsgeber immer machen. Aber wir sind jetzt unter der Herrschaft des Grundgesetzes und da nützt es uns nicht allzu viel, die Brücke zu irgendwelchen EU-Verfassungsvorschriften oder zum Einigungsvertrag zu schlagen. Vielmehr brauchen wir eine Vorschrift im Grundgesetz, um den Sport wirklich als Grundlage festzulegen. Und das gilt in gleicher Weise auch für die Kulturklausel. Insofern ist es von großer Bedeutung, dass sich Entwicklungen ergeben haben über die Bedeutung des Sports seit 1949, die unbedingt ihren Niederschlag in der Verfassung finden sollten. Das war beim Umweltschutz so und das sollte auch beim Sport so sein. Soweit ich sehe, waren das eigentlich die Punkte, zu denen ich befragt worden bin.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Professor Stern. Vielen Dank, meine Herren Sachverständigen für die Disziplin und für die Punktlandung, was die Zeit angeht. Ich weiß, dass die Zeit vielleicht ein bisschen knapp bemessen war, aber uns liegen ja auch Ihre schriftlichen Stellungnahmen vor. Wir werden das alles zu würdigen wissen, wenn wir die Entscheidungen zu treffen haben. Ich bedanke mich sehr und schließe die Anhörung.

Ende der Sitzung: 13.46 Uhr

Andreas Schmidt (Mülheim), MdB  
Vorsitzender